

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2014

Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 22. November 2014
2. Brandenburgischer Ausbildungspreis erstmals an Steuerberater verliehen
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2015
5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
6. Berufsrechtliches Handbuch nur noch elektronisch verfügbar
7. Seminarveranstaltungen 2015
hier: Voraussichtliche Termine
8. Vollmachtsdatenbank – Geändertes amtliches Vollmachtsformular
9. Steuerberatung 2020
10. Neue Mitteilungspflicht der Finanzämter über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen
11. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 am 4. und 5. Mai 2015 in Hamburg
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014
13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
15. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2014/2015

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung mit den Begriffen „Mobiler Buchhaltungsservice i.S. § 6 StBerG“
17. Das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten
18. Keine steuerliche Prüfungspflicht bei Erstellung der Finanzbuchhaltung

19. Keine Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Widerspruchsverfahren betreffend Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten
20. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister – Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erfolgreich
21. Gefährdung des Honoraranspruchs durch zu starke Arbeitsdelegation
22. Abrechnung von Vergütungsvereinbarungen
23. Abrechnung oberhalb der Mindestgebühr bei der Buchführung
24. Honoraranfechtung bei Insolvenz des Mandanten – Steuerberater sitzen auf einer Zeitbombe
25. Spezifizierung von Rechnungen
26. Abrechnung bei Übernahme des Mahnwesens bzw. der Kostenrechnung
27. Die Honorarklage
28. Abrechnung von Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz
29. Antrag auf verbindliche Auskunft – welche Gebühr kann abgerechnet werden?
30. Elektronische Rechnung durch Steuerberater – Unterschriftenformerfordernis § 9 StBVV
31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
Fortbildungsprüfung 2015/2016
Fortbildungsprüfung 2017/2018
34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
35. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Berufung der Prüfungsausschussmitglieder

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
Schulbegleitender Unterricht und
prüfungsvorbereitender Unterricht
37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
38. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer
Brandenburg
39. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr
2015 beginnt – Starten Sie rechtzeitig die
Bewerbersuche
40. Überarbeitetes Praktikantenpaket
41. Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns für
Auszubildende und Praktikanten
42. Deutscher Qualifikationsrahmen
43. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Probezeit
44. Ausbildungsbegleitende Hilfen
45. Begabtenförderung berufliche Bildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

46. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die
Lieferung von edlen und unedlen Metallen
47. Dokumentations- und Nachweispflichten im
Rahmen des neuen Mindestlohns
48. Prüfung von Finanzanlagenvermittlern – Frist zur
Übermittlung der Prüfungsberichte für das Jahr
2013 endet am 31. Dezember 2014
49. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die
Lieferungen von Tablet-Computern und
Spielekonsolen sowie von Edelmetallen und
unedlen Metallen, Selen und Cermets
50. Steuerliche Behandlung der sog. „Mütterrente“
51. Kirchensteuerabzugsverfahren: Verlängerung des
Regelabfragezeitraums in 2014
52. Verschärfung der Selbstanzeige
53. Verordnung zum Mindestlohns
54. Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff.
HGB
55. Keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in
Statusfeststellungsverfahren -
Bundesverfassungsgericht nimmt
Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an
56. BMF-Schreiben zur Lohnsteuer-Nachschau
57. BMF-Schreiben zu den „Grundsätzen zur
ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von
Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in
elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
(GoBD)“



58. Mindestlohn – Haftungsfalle für den Steuerberater?
59. Nutzung des amtlichen Vollmachtsformulars für die
ELSTER-Kontoabfrage/länderspezifische
Besonderheiten
60. Offenlegung der Jahresabschlüsse 2013
hier: Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz
vom 27. Oktober 2014
61. Ergänzt BMF-Schreiben zur Reform des
steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014;
(ersetzt das BMF-Schreiben vom 30. September
2013)
62. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 beschlossen
63. BFH: Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs
für Berufsausbildungskosten ist möglicherweise
verfassungswidrig
64. Ratgeber „Vereine und Steuern“ erscheint in
zehnter Auflage

V. Europafragen/Verschiedenes

65. EU-Studie zur Lage der Freien Berufe
66. Wirtschaftsprüfer nutzen Vollmachtsdatenbank
67. Wann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen?
68. Anhebung der Schwellenwerte durch das
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
69. Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung,
IFRS-Seminare und webbasierte IFRS-Lehrgänge
70. Eingaben und Stellungnahmen der
Bundessteuerberaterkammer
71. Termine der Bundessteuerberaterkammer
72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2014 bis
31.12.2014

VI. Termine

VII. Anlagen

- Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Rundschreiben 5/2014 – Jahresmeldungen für
Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer „Seminare Januar bis Juni 2015“
- Bundessteuerberaterkammer / DATEV eG
hier: Seminar „Wirtschaftsmediation für Steuerbe-
rater“
- DWS-Verlag
hier: Neue und aktualisierte Merkblätter
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim
hier: Werbung
- STOTAX Stollfuß-Medien
hier: Werbeblatt

*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein friedli-
ches Weihnachtsfest und ein gesundes
und erfolgreiches Jahr 2015 !*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

vor vier Wochen fand unsere diesjährige ordentliche Kammerversammlung statt, auf der neben berufs- und steuerrechtlichen Themen auch über Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und die Gewinnung von Fachpersonal diskutiert wurde. Auch wenn die Zahlen der registrierten Ausbildungsverhältnisse in unserem Kammerbereich denen des Vorjahres entsprechen, ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Ausbildungsabbrecher und der unbesetzten Ausbildungsplätze erhöhen. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Ein Grund sind möglicherweise ungenügende Vorstellungen über den Ausbildungsberuf, aber auch über den Beruf des Steuerberaters. Letzterem versuchen wir seit Jahren mit unserer Teilnahme an der Kampagne „Experten, die sich lohnen“ zu begegnen. Die Bundessteuerberaterkammer hat Informations- und Unterrichtsmaterialien erarbeitet, in denen das Tätigkeitsfeld des Steuerfachangestellten zeitgemäß erläutert wird. Vielen Schülern ist nicht klar, dass sie für den anspruchsvollen Beruf neben einer Affinität für Zahlen auch IT-Fähigkeiten, Kommunikations- und Organisationskenntnisse, Interesse an Rechtsfragen, an Kommunikation mit Menschen, Kreativität, Flexibilität sowie eine permanente Fortbildungsbereitschaft mitbringen müssen. Ich möchte Sie deshalb in Vorbereitung auf das Ausbildungsjahr 2015/2016 wiederholt auf die Bedeutung von Schülerpraktika hinweisen. Den Schülern wird dabei ein abwechslungsreicher Beruf vorgestellt, in dem das wichtigste Arbeitsmedium der PC ist und Internetrecherchen zu Fachfragen zum Arbeitsalltag gehören. Auch die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt und zum Fachassistenten Lohn und Gehalt können für unsere Kanzleien und für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Interesse sein. Näheres dazu finden Sie auch in diesem Mitteilungsblatt und auf unserer Homepage.

In der Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ hat die Bundessteuerberaterkammer ihre Empfehlungen zu den Themenfeldern, die die Zukunft in den Steuerberaterkanzleien maßgeblich bestimmen werden, vorgelegt. Zur Umsetzung wurde eine umfassende Imagekampagne beschlossen, die nicht nur nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit, die besonderen fachlichen Kompetenzen des Steuerberaters herausstellen, sondern auch nach innen, d.h. in den Berufsstand hinein, wirken soll.

Zu den geplanten Änderungen bei der Selbstanzeige hat die Bundessteuerberaterkammer ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Dabei wird hervorgehoben, dass sich die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organ der Steuerrechtspflege für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts einsetzen. Die grundsätzliche Erhaltung der Selbstanzeige wird zwar ebenso wie die gesetzliche Klarstellung bei den Anmeldesteuern begrüßt, allerdings ist zu befürchten, dass die geplanten Verschärfungen zu einer praktischen Abschaffung der Selbstanzeige führen könnten. Insbesondere die Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf zehn Jahre für alle Fälle der Steuerhinterziehung könnte in vielen Fällen zur Unmöglichkeit einer wirksamen Selbstanzeige führen, da die erforderlichen Unterlagen nicht immer beizubringen sind.

Abschließend möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien, ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2015 wünschen!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 22. November 2014

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 22.11.2014 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie die Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2014 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Entwicklung des Berufsstandes im Jahre 2014 anhand ausgewählter Kennziffern,
- Errichtung der Vollmachtsdatenbank bei der Steuerberaterkammer Brandenburg,
- Zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse in der Steuerverwaltung und in den Kanzleien,
- Einführung von Risikomanagementsystemen und der vorausgefüllten Steuererklärungen,
- AO-Änderung und zu erwartende Auswirkungen.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläuterte Herr Meier wichtige Inhalte und Schwerpunkte der Initiative „Steuerberatung 2020“ - Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“. Damit habe die Bundessteuerberaterkammer Empfehlungen für eine zukunftsfähige Kanzlei vorgelegt. Verbunden wurde dies mit den Ergebnissen der „STAX-Umfrage“, wobei Denkanstöße zur strategischen Ausrichtung der Kanzleien vermittelt wurden.

Frau Starck machte deutlich, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demografisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Frau Starck berichtete über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplatzbewerbern, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung. Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2015 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ ist.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2013 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2015.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2014 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Undine Groth, Steuerberaterin/LDW-Buchstelle, Brandenburg an der Havel und
Herr Clemens Lamm, Steuerberater, Potsdam,

gewählt.

Herr Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Der Berufsstand in Brandenburg werde auch im kommenden Jahr die Herausforderungen meistern.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und trotz aller Probleme in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

2. Brandenburgischer Ausbildungspreis erstmals an Steuerberater verliehen

Ministerpräsident Dietmar Woidke und Arbeitsminister Günter Baaske haben am 13.10.2014 in der Potsdamer Staatskanzlei den mit jeweils 1.000 Euro dotierten „Brandenburgischen Ausbildungspreis 2014“ an zehn Unternehmen verliehen. 89 Unternehmen hatten sich an diesem zum zehnten Mal vom Arbeitsministerium ausgelobten Wettbewerb beteiligt. Die Preisträger zeichnen sich durch eine hervorragende Qualität und Kontinuität in der Ausbildung aus, nutzen innovative Ausbildungselemente, arbeiten eng mit Schulen zusammen oder schaffen Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Behinderung.

Preisträger des Ausbildungspreises 2014 ist mit der A & P Steuerberatungsgesellschaft mbH Potsdam erstmals ein Ausbildungsbetrieb der Freien Berufe im Land Brandenburg.

Herr Woidke, der auch Schirmherr des Wettbewerbes ist, lobte die geehrten Unternehmen für ihr großes Engagement. „Sie alle haben sich sowohl um die brandenburgische Wirtschaft als auch um unsere Jugend und unser Gemeinwohl verdient gemacht“, betonte er und fügte hinzu: „Die duale Ausbildung ist das Fundament der Fachkräftesicherung und somit für Fortschritt und künftiges Wirtschaftswachstum in Brandenburg.“ Herr Woidke machte zugleich deutlich, dass zur Fachkräftesicherung alle gesellschaftlichen Kräfte an einem Strang ziehen müssen. Er verwies auf den im August unterzeichneten „Brandenburgischen Ausbildungskonsens“, mit dem Landesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bundesagentur für Arbeit weitreichende Vereinbarungen getroffen und damit ein deutliches Zeichen gesetzt hatten. Auch für die neue Landesregierung werde die Stärkung der Berufsorientierung ein wichtiges Anliegen sein, so der Ministerpräsident.

Minister Baaske betonte, dass der Brandenburger Ausbildungspreis seit zehn Jahren eindrucksvoll zeige, wie engagiert und ideenreich sich viele Ausbildungsbetriebe um die Fachkräfte von morgen kümmern. Nur Betriebe mit attraktiven Lehrstellen hätten eine Chance, junge Menschen für sich zu gewinnen.

In diesem Jahr wurden bis Ende September **7.812 Ausbildungsverträge** neu abgeschlossen, das sind 3,4 Prozent weniger als im Vorjahr. Zwischen Oktober 2013 und August 2014 haben 12.919 Jugendliche eine Lehrstelle in Brandenburg gesucht. Das sind 6,1 Prozent weniger im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Zahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätze ist gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum waren es 11.475.

Minister Baaske: „Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Inzwischen gibt es in einigen Bereichen deutlich mehr Lehrstellenangebote als Bewerberinnen und Bewerber. Zum einen, weil es weniger Schulabgänger gibt, zum anderen, weil immer mehr junge Menschen direkt nach der Schule studieren. Damit konkurrieren die Betriebe bei steigendem Fachkräftebedarf immer stärker um potentielle Nachwuchskräfte. Bei der Auswahl dürfen nicht nur Schulnoten berücksichtigt werden. Wir brauchen alle Talente. Manchmal entdeckt man sie erst auf den zweiten oder dritten Blick.“

Präsident und Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg überbrachten die Glückwünsche des Berufsstandes. Mit der Preisverleihung an die A & P Steuerberatungsgesellschaft mbH würden auch die Leistungen aller Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Ausbildung von Steuerfachangestellten gewürdigt, so Herr Meier.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen
Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 10/2014

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 11/2014

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 12/2014

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 13/2014

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2015

Amtliche Bekanntmachung 14/2014

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2015.

4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2015

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Elsner, Susann	StB'in	StBK Thüringen
Gebauer, Erik	StB	StBK Sachsen-Anhalt
Gerds, Dr. Marcel	StB	StBK Sachsen-Anhalt
Heck, Richard	StB RA WP	StBK Sachsen
Hüner, Henning	RA	RAK Brandenburg
Krause, Christian	RA	RAK Thüringen
Müller, Alexandra	StB'in	StBK Sachsen-Anhalt
Scheidgen, Hans-Bernd	StB WP	StBK Sachsen
Stephan, Dorit	StB'in	StBK Sachsen

gratulieren, die am 09.12.2014 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2015 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

08.12.2015

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2015

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationsdienste GmbH (Telefon: 02241-8661770) erfragt werden.

5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Wir verweisen auf das Rundschreiben 2/2014, das wir als Anlage beifügen.

6. Berufsrechtliches Handbuch nur noch elektronisch verfügbar

Bisher haben alle Kammermitglieder das Berufsrechtliche Handbuch der Bundessteuerberaterkammer als CD-ROM in der jeweils aktualisierten Fassung erhalten.

Die Verwendung der Berufsrechts-CD bietet keine Vorteile gegenüber der „Online-Version“ des Berufsrechtlichen Handbuches. Es wird deshalb in Zukunft keine CD mehr an Sie verschickt werden und wir dürfen Sie bitten,

bei Bedarf den Inhalt des Berufsrechtlichen Handbuches der Bundessteuerberaterkammer online einzusehen.

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Seite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt **<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht>** eingesehen werden.

Wir verweisen insoweit auf unser Mitteilungsblatt 2/2014, Tz. 10. Den kammerpezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter **www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente**.

7. Seminarveranstaltungen 2015 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent
26.02.2015 9.00 – 17.00 Uhr	„Grundlagen des Vergütungsrechts (StBVV) – mit Schwerpunkt Honorarsicherung“	Dr. Heinrich Weiler, StB
26.03.2015 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.
21.05.2015 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke LRD a.D.
17.09.2015 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D.
05.11.2015 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D.

8. Vollmachtsdatenbank – Geändertes amtliches Vollmachtsformular

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 05.11.2014 wie folgt unterrichtet:

„Das Bundesministerium der Finanzen hat das mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 (vgl. Rundschreiben 238 vom 5. Oktober 2013) als Anlage 1 veröffentlichte Muster für die Bevollmächtigung von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften mit beigefügtem Schreiben vom 3. November 2014 neu gefasst. Das Formular soll damit zukünftig von allen nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Gesellschaften verwendet werden können.

In dem Formular sind lediglich die Fußnoten geändert worden. In Fußnote 1 werden neben den Ehegatten nun auch die Lebenspartner erfasst. Eine neue Fußnote 5, die im Formular beim Bevollmächtigten neu eingefügt wurde, erklärt, wer Bevollmächtigter sein kann: eine „Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist“. In Fußnote 9 (vorher 8) wird jetzt Bezug zu einer Vollmachtsdatenbank der Kammer – nicht mehr „Steuerberaterkammer“ – genommen. Hintergrund ist hier, dass auch die Berufsorganisationen der Rechtsanwälte und der Wirtschaftsprüfer an der Errichtung einer Vollmachtsdatenbank arbeiten.

Wichtig ist, dass Vollmachten, die nach dem am 10. Oktober 2013 verwendeten Muster erteilt worden sind, unverändert weiter gelten und der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz weiterhin zugrunde gelegt werden können.“

Siehe dazu auch auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> und

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank>.

9. Steuerberatung 2020

Der steuerberatende Beruf befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Der Markt für Steuerberatung wird sich in den nächsten Jahren sowohl national als auch international weiter verändern, insbesondere aufgrund von E-Government und des weiter fortschreitenden Digitalisierungsprozesses in der Steuererhebung. Hinzu kommt die wachsende Konkurrenz aus anderen Branchen, die die klassischen Geschäftsfelder der Steuerberaterkanzleien beeinflussen wird. Schließlich erfordert der demografische Wandel neue Strategien im Wettbewerb um die besten Köpfe. Das Werben um die jungen Menschen beginnt immer früher. Um sich erfolgreich im Wettbewerb um Mitarbeiter und auch um Mandanten behaupten zu können, werden sich Steuerberater diesen Änderungen stellen müssen.

Mit der **Dokumentation „Steuerberatung 2020 - Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“**, erarbeitet unter Beteiligung vieler Kolleginnen und Kollegen der 21 Steuerberaterkammern, hat die Bundessteuerberaterkammer Empfehlungen für eine zukunftsfähige Kanzlei vorgelegt. Es liegt jedoch in der Verantwortung jedes Kanzleieinhabers selbst, für die Zukunftsfähigkeit der eigenen Kanzlei zu sorgen. Die Dokumentation „Steuerberatung 2020“ gibt dazu eine Hilfestellung, indem wesentliche Überlegungen nicht nur der zukünftigen individuellen strategischen Ausrichtung der Kanzlei gewidmet sind, sondern auch der Gewinnung von qualifiziertem Personal, einem modernen Kanzleimanagement, Marketing und Akquise

sowie den Antworten auf die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Vor allem soll die Dokumentation ein Denkanstoß sein, nicht zu versäumen, sich regelmäßig mit den Fragen der strategischen Ausrichtung der eigenen Kanzlei zu befassen. Die Dokumentation unterstützt darüber hinaus Kanzleieinhaber und Kanzleigründer bei der Identifikation und Gewinnung von solchen Beratungsfeldern, die sich mit dem Berufsethos und dem Berufsrecht vereinbaren lassen.

Die Erfüllung einer Reihe von Mindestanforderungen ist Basis dafür, dass ein Kanzleieinhaber seine Praxis entsprechend zukunftsfest machen kann. Zu den Mindestanforderungen zählen:

- Ein klares Dienstleistungsportfolio mit optimierten und standardisierten Kernkompetenzen,
- ein professionelles Erscheinungsbild der Kanzlei,
- regelmäßige, eigene Fortbildung des Steuerberaters,
- Verstärkung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Schaffung von attraktiven Arbeitsbedingungen.

In der Dokumentation „Steuerberatung 2020“ finden sich, aufbauend auf diesen Mindestvoraussetzungen, Muster-Entwicklungswege für sechs unterschiedliche Arten von Kanzleien, und es wird deutlich, dass jeder Berufsangehörige für sich selbst entscheiden muss, wie er seine Praxis auf eine zukunftsfähige Grundlage stellen will. Die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer werden sich für eine Optimierung der Rahmenbedingungen einsetzen und Unterstützung anbieten. Zur zeitnahen Umsetzung der Erkenntnisse in den Kanzleien hat die Bundessteuerberaterkammer einen Präsidialarbeitskreis eingerichtet, der konkrete Maßnahmen erarbeitet. Die Bundeskammerversammlung hat eine sowohl nach außen, d. h. in die Öffentlichkeit, als auch nach innen, d. h. in den Berufsstand hinein zielende Imagekampagne beschlossen.

Die Dokumentation „Steuerberatung 2020“ - Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Pressemitteilungen> der Buka veröffentlicht.

10. Neue Mitteilungspflicht der Finanzämter über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist am 30. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 36 verkündet worden.

Mit dem Gesetz wurde ein neuer § 10a StBerG in das Steuerberatungsgesetz eingefügt. Nach dieser Vorschrift sind die Finanzämter nunmehr verpflichtet, die Steuerberaterkammer über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens

wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen zu unterrichten, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vorliegen.

Die Bundessteuerberaterkammer konnte sich damit erfolgreich gegen den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. durchsetzen, der im Gesetzgebungsverfahren massiv gegen diese neue Regelung Widerstand geleistet hatte. Mit der Neuregelung wird erstmals eine Mitteilungspflicht der Finanzämter gesetzlich festgeschrieben, die bisher nur im Wege eines Verwaltungserlasses geregelt war. Gegenüber der bisherigen Praxis stellt sie insoweit eine Erweiterung dar, als künftig bei Bestehen einer Wiederholungsgefahr eine Mitteilung gegenüber der Steuerberaterkammer auch erfolgen muss, wenn die Erkenntnisse, die zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens geführt haben, aus dem Besteuerungsverfahren stammen (z.B. bei Abgabe einer Steuererklärung durch einen Buchhalter.

(aus: StBK Köln, Kammermitteilung 03/2014)

11. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 am 4. und 5. Mai 2015 in Hamburg

Am 4. und 5. Mai findet in Hamburg der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2015 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Namhafte Experten referieren über Themen, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- 2015: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln),
- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Schmidt, München / Schwab, Augsburg),
- Integrierte Unternehmensplanung als Instrument der Unternehmensführung (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)

Foren und Workshops

- Aktuelles Bilanz- und Bilanzsteuerrecht (Prinz, Köln),
- Schwerpunkte in der Beratung international agierender Familienunternehmen (Sievert, Köln),
- Beratung der Heilberufe (Michels, Köln / Ketteler-Eising, Köln),
- Treffpunkt junger Steuerberater (Nagel, Neustadt),
- Umsatzsteuer: Aktuelle Entwicklungen und Spezialfragen (Küffner, München),
- Personalentwicklung in der StB-Kanzlei (von Bezold, Dillingen / Ehlers, Stuttgart),
- Workshop „Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolfgang, Münster / Schröer-Schallenberg, Lengerich),
- Workshop „Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (Schmidt, Hamburg / Buschermöhle, Winterbach).

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Februar unter **www.bstbk.de** abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: **seminare@bstbk.de**) angefordert werden.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ek wirtschaftstreuhand GmbH Beratung für den Mittelstand Steuerberatungsgesellschaft	21.10.2014
--	------------

KMU Steuerberatungs- gesellschaft mbH	28.11.2014
--	------------

Hehn Steuerberatungsgesellschaft Falkensee mbH	08.12.2014
--	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm.(FH) Alexander Berfeld Steuerberater	02.09.2014	Verlegung von Kammer Sachsen
--	------------	------------------------------------

Dipl.-FW (FH) Monika Lieske Steuerberaterin	30.09.2014	Verlegung von Kammer Berlin
---	------------	--------------------------------

Dirk Jocham Steuerberater	01.10.2014	Verlegung von Kammer Berlin
------------------------------	------------	--------------------------------

Jens Henke, LL.M. Steuerberater	10.11.2014	Verlegung von Kammer Niedersachsen
------------------------------------	------------	--

Dipl.-Kffr. (FH) Ramona Beckmann Steuerberaterin	15.11.2014	Verlegung von Kammer Berlin
--	------------	--------------------------------

Sabine Perbey Steuerberaterin	20.11.2014	Verlegung von Kammer Berlin
----------------------------------	------------	--------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm. Olaf Jonasson Steuerberater	22.10.2014
---	------------

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Bernd Raffel Steuerberater	09.09.14	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Sandra Lehmann Steuerberaterin	14.09.14	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. (FH) Ines Bannach Steuerberaterin WP-in	30.09.14	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Melanie Körtge Steuerberaterin	30.09.14	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Mario Litta Steuerberater WP	31.10.14	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

HKR Tax-Consult GmbH Steuerberatungs- gesellschaft	01.09.14	Verlegung nach Kammer Berlin
ETL ADVIMED GmbH Steuerberatungs- gesellschaft	01.12.14	Verlegung nach Kammer Bremen

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Saß & Hellwig Steuerberatungsgesellschaft mbH	01.10.2014
wibekomm GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	31.12.2014
Dipl.-Finw. Hans-Dieter Haas Steuerberater	31.12.2014
Dipl.-Finw. Klaus Bahnik Steuerberater	31.12.2014

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitglie- dern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-Finw. Annette Zander Steuerberater	04.10.1964
---	------------

Katrin Hohensee Steuerberater	13.10.1964
----------------------------------	------------

Dipl.-Finanzw. (FH) Gerhard Kaiser Steuerberater	22.10.1964
--	------------

Dipl.-Ök. Wolfgang Junge Steuerberater	12.11.1964
---	------------

Dipl.-Kffr. Claudia Monheim Steuerberater	29.11.1964
--	------------

Dipl.-Ök. Marion Schrank Steuerberaterin	05.12.1964
---	------------

Dennies Gille Steuerberater LDW-Buchst.	14.12.1964
--	------------

Dipl.-Ök. Silke Mauche Steuerberaterin	19.12.1964
---	------------

Ines Heinrich Steuerberaterin	23.12.1964
----------------------------------	------------

Dipl.-Kffr. Kerstin Kerth Steuerberaterin	30.12.1964
--	------------

Frank Kläbe Steuerberater	30.12.1964
------------------------------	------------

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Martina Schieskow Steuerberaterin	14.10.1959
--------------------------------------	------------

Dipl.-Kfm. Martin Muthmann Steuerberater WP	06.11.1959
--	------------

Dipl.-Kfm. Jürgen Stegmann Steuerberater WP LDW-Buchst.	04.12.1959
--	------------

Dipl.-Kfm.(FH) Paul-Wenzel Tosner Steuerberater	05.12.1959
---	------------

Elke Fürstenberg Steuerberaterin	24.12.1959
-------------------------------------	------------

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Angela Olbrich Steuerbevollmächtigte	03.11.1954
---	------------

Dipl.-Finw. Jutta Christine Lange Steuerberaterin	07.12.1954
---	------------

Dipl.-Vw.
Edith Honheiser-Schlieben
Steuerberaterin

11.12.1954

Dipl.-Kfm. Michael Behrndt
Steuerberater WP

18.12.1974

Dipl.-Wirtsch. Bernd Nippert
Steuerberater

15.12.1954

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Dipl.-Kfm. Frank Küter
Steuerberater

01.11.1949

Dipl.-Kfm. Betriebsw. (grad)
Norbert Rieseberg
Steuerberater

18.11.1949

Dipl.-BW Manfred Schöe
Steuerberater

27.12.1949

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 wurden vier strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Versäumnisurteil vor dem Landgericht Potsdam zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Dr. Dietrich Ratthey
Steuerberater RA

17.10.1944

Dipl.-FW (FH)
Wulf-Dieter Schorr
Steuerberater

24.10.1944

Dipl.-Finw. Hans-Dieter Haas
Steuerberater

28.11.1944

15. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2014/2015

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

23. Dezember 2014 bis einschließlich 2. Januar 2015

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 05.01.2015 wieder zu erreichen.

Zum 81. Geburtstag übermitteln wir herzliche Glückwünsche an:

Dipl.-Wirtschaftl.
Thea Thieme-Kämpfer
Steuerberater

06.12.1933

Wir gratulieren

Dipl.-FW (FH) Ernst Lüders
Steuerberater

19.10.1922

zum 92. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehört seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Kfm. Alfred Meyerink
Steuerberater

10.11.1994

Das **40. Berufsjubiläum** begingen:

Bernd Pinnekamp
Steuerberater

18.12.1974

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung mit den Begriffen „Mobiler Buchhaltungsservice i.S. § 6 StBerG“

Bei einer Werbung mit dem Begriff „Buchhaltung(-service)“ besteht nur dann keine Gefahr der Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise, wenn im (räumlichen) Zusammenhang damit vom Werbenden die von ihm angebotenen und ihm tatsächlich erlaubten Tätigkeiten i. S. des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG konkret benannt werden. Der schlichte Hinweis auf § 6 StBerG reicht hierzu nicht aus.

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.01.2014 – 6 U 45/13 – Rev. Eingelegt, Az. BGH: I ZA 1/14 – siehe dazu auch DStR 21/2014, S. 1341 ff.)

17. Das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten

Bei der Erfassung der umsatzsteuerrechtlich relevanten Belege in einem Buchführungsprogramm zum Zwecke der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung für den Auftraggeber an das FA handelt es

sich um eine über die Ausnahmenvorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG hinausgehende Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten.

(FG Sachsen, Urteil vom 23.07.2014 – 2 K 580/14, n. rkr., NZB eingelegt, Az. BFH: II B 100/14; Volltext unter BeckRS 2014, 96124 – siehe auch DStR 4/2014, S. 2316)

18. Keine steuerliche Prüfungspflicht bei Erstellung der Finanzbuchhaltung

- (1) Ein Steuerberater ist nicht verpflichtet, ihm bloß ausgehändigte Unterlagen auf deren steuerliche Relevanz zu überprüfen.
- (2) Ebenso wenig ist ein Steuerberater verpflichtet, sich ungefragt über Vorgänge zu informieren, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu der von ihm übernommenen Aufgabe stehen. (Leits. N. amtl.)

(OLG Brandenburg, Urteil vom 15.07.2014 – 6 U 21/13, rkr., Volltext unter BeckRS 2014, 14335 – siehe auch DStR 39/2014, S. 1940)

19. Keine Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Widerspruchsverfahren betreffend Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten

Ein Steuerberater kann von Behörden im Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsbeitrags als Bevollmächtigter zurückgewiesen werden, weil er weder nach dem Berufsrecht der Steuerberater noch nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtsdienstleistungen auf dem Rechtsgebiet des Fremdenverkehrsbeitrags erbringen darf.

(VGH München, Urteil vom 16.05.2014 – 4 B 13.1161, n. rkr., Revision eingelegt, Az. BVerwG: 10 C 17.14; Volltext unter BeckRS 2014, 52573 – siehe auch DStR 46/2014, S. 2314 ff.)

20. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister – Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erfolgreich

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in dem von der Bundessteuerberaterkammer unterstützten Musterverfahren der Rechtsbeschwerde stattgegeben und den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 6. Dezember 2012 aufgehoben hat. Der BGH stellt – so auch der Leitsatz der Entscheidung – fest, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Form einer Kommanditgesellschaft mit dem Gesellschaftszweck „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Treu-

handtätigkeit“ in das Handelsregister eingetragen werden kann. Nach Ansicht des BGH gilt dies auch dann, wenn es sich bei der Treuhandtätigkeit nicht um eine überwiegende, sondern lediglich um eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft handelt.

Der BGH begründet dies damit, dass § 49 Abs. 2 StBerG eine spezialgesetzliche Regelung enthalte, die § 105 Abs. 1 HGB vorgeht. Unter Hinweis auf die Gesetzgebungsgeschichte zur Einführung des § 27 Abs. 2 WPO im Jahr 1961 führt der BGH aus, dass „man die Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass allein die mit dem Freien Beruf verbundene Treuhandtätigkeit die Möglichkeit einer Eintragung im Handelsregister begründen könne, nur so verstehen kann, dass der Gesetzgeber den Wirtschaftsprüfern nicht nur berufsrechtlich, sondern auch handelsrechtlich die Berufsausübung in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft in der bis dahin ausgeübten Form, d. h. bei untergeordneter Treuhandtätigkeit, (weiter) eröffnen wollte“. Da § 49 Abs. 1 und 2 StBerG an die Regelung des § 27 Abs. 2 WPO anknüpfe und durch die Vorschrift die Möglichkeit der Berufsausübung in Form der Personenhandelsgesellschaft auch für Steuerberater eröffnet werden sollte, kann nach Ansicht des BGH für Steuerberatungsgesellschaften nichts anderes gelten.

Der Wille des Gesetzgebers, mit den berufsrechtlichen Vorschriften des § 27 WPO und des § 49 StBerG gegenüber § 105 HGB vorrangige Regelungen zu schaffen, sei auch durch die Zulassung der Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungs-GmbH & Co.KG bestätigt worden. Wie der BGH betont, könne dies nicht anders verstanden werden, als dass der Gesetzgeber es weiterhin für die Eintragung im Handelsregister nach §§ 105, 161 HGB als ausreichend und als durch § 27 WPO bzw. § 49 StBerG legitimiert ansieht, dass im Gesellschaftszweck einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft in der Form einer Personenhandelsgesellschaft Treuhandtätigkeiten lediglich als untergeordnete Tätigkeiten enthalten sind. Da es keine nennenswerte Zahl von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsgesellschaften gegeben habe und gebe, die schwerpunktmäßig eine Treuhandtätigkeit entfalten, laufe die Gegenauffassung darauf hinaus, dem Gesetzgeber die Schaffung einer inhaltsleeren Regelung zu unterstellen.

Nachdem der BGH die handelsrechtliche Zulässigkeit der Steuerberatungs-GmbH & Co. KG bestätigt hat, kann diese Rechtsform den Berufsangehörigen wieder ohne Vorbehalte empfohlen werden.“

21. Gefährdung des Honoraranspruchs durch zu starke Arbeitsdelegation

Die Mandatsbeziehungen zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten können sich mitunter aufgrund der Eigenart der beteiligten Personen sehr seltsam entwickeln. Es sollte jedoch großer Wert darauf gelegt werden, dass der Berater wegen Unstimmigkeiten in der persönlichen Beziehung zum Mandanten sich nicht der Gefahr aussetzt, seiner Verpflichtung zur höchstpersönli-

chen Dienstleistung gem. § 613 BGB nicht mehr gerecht zu werden bzw. die berufsrechtliche Pflicht zur persönlichen Dienstleistung aus § 57 Abs. 1 StBerG (eigenverantwortliche Berufsausübung) zu vernachlässigen. Falls diese Vernachlässigung der persönlichen Dienstleistung im Streitfall von einem zahlungsunwilligen Mandanten gerügt wird, kann dies nämlich dazu führen, dass der Steuerberater sich des Vorwurfs der fehlenden eigenverantwortlichen Berufsausübung aussetzt und seinen Honoraranspruch gefährdet. Der Mitarbeiter des Steuerberaters, der dagegen den Anschein erweckt, eigenverantwortlich tätig zu sein, setzt sich dem Vorwurf aus, gegen das Verbot der unerlaubten Steuerrechtshilfe zu verstoßen. Er muss u. U. mit wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Berufskammer und Sanktionen des Finanzamts gem. § 160 StBerG wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit rechnen.

Beraterfreundliches Urteil des AG Osnabrück

Sehr weitgehend und beraterfreundlich ist in diesem Zusammenhang ein aktuelles Urteil des Amtsgericht Osnabrück vom 31.01.2013 (Az. 49 C 26/12 (32)). In diesem Verfahren hatte eine Steuerberaterin (Klägerin) einen (gewerblich tätigen) Mandanten (Beklagter) vertreten, für diesen die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 erstellt und diese Erklärungen dem Mandanten über eine freie Mitarbeiterin der Steuerberaterin zukommen lassen. Nachdem der Mandant in der Folgezeit die Rechnungen der Steuerberaterin nicht bezahlen wollte, kam es zum Streit und zur Mandatsbeendigung.

Im Rahmen des Rechtsstreits vor dem erkennenden Amtsgericht Osnabrück trug der Mandant dann vor, dass es während des laufenden Vertragsverhältnisses nicht zu persönlichen Kontakten zwischen ihm und der Steuerberaterin gekommen sei, es sei vielmehr immer nur die freie Mitarbeiterin der Klägerin zwischengeschaltet gewesen. Der Beklagte behauptete in dem Rechtsstreit weiter, die mit den Rechnungen der Klägerin abgerechneten Leistungen seien nicht von dieser, sondern rechts- und standeswidrig von der freien Mitarbeiterin, die über keine Berufsträgerqualifikation verfügte, erbracht worden. Die Klägerin habe lediglich die von der freien Mitarbeiterin erarbeiteten Steuererklärungen unterzeichnet, mit der Folge, dass der Klägerin keine Gebühren zustünden.

Zuarbeit von Hilfspersonen ist nicht zu beanstanden...

Das Amtsgericht ist diesem Einwand entgegengetreten und hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat in seinem Urteil ausgeführt, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass ein Steuerberater sich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses von Hilfspersonen zuarbeiten lässt, solange er die ihm vorbehaltenen Prüfungen selber vornimmt und für die gegenüber dem Finanzamt abzugebenden Erklärungen die Verantwortung übernimmt. Weiter führt das Amtsgericht aus, dass der Umstand des persönlichen Kontakts zwischen den Parteien des Steuerberatungsvertrags am Zustandekommen des Vergütungs-

anspruchs der Klägerin grundsätzlich nichts ändert. Persönliche Kontakte, so das Amtsgericht, zwischen einem Steuerberater und seinen Kunden würden zwar weitgehend üblich sein, diese seien aber nicht Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des Steuerberaters für auftragsgemäß gefertigte Steuererklärungen.

...aber es bleiben Zweifel

Diese Auffassung des Amtsgerichts Osnabrück hat zwar im vorliegenden Fall der Beraterin bei der Durchsetzung ihres Honoraranspruchs geholfen, sie erscheint jedoch nicht zweifelsfrei. Standesrechtlich gem. § 5.7 Abs. 1 StBerG und zivilrechtlich gem. § 613 BGB wird eine höchstpersönliche Leistungserbringung durch den Steuerberater erwartet. Das Standesrecht sieht für die Eigenverantwortlichkeit und gewissenhafte Berufsausübung nach h. M. auch eine sog. Mandatsbetreuungspflicht durch den Steuerberater vor. Dieser darf im Innenverhältnis Arbeiten auf Gehilfen, die nicht eine vergleichbare Ausbildung wie der Steuerberater selbst aufweisen, übertragen. Seine Pflichten im Verhältnis zum Mandanten, erst recht im Außenverhältnis, bleiben jedoch davon unberührt. Angestellten Gehilfen oder freien Mitarbeitern ohne Berufsträgerqualifikation kann nach herrschender Literaturauffassung lediglich eine botenähnliche Funktion übertragen werden (vgl. Maxi, in Kuhls u. a., StBerG, 3. Aufl. 2012, § 57 Rnd. 112).

In solchen Fällen ist jedoch nach der h. M. zwingend erkennbar zu machen, dass die Dienstleistungen durch den Steuerberater selbst erbracht wurden und er nur verhindert war, persönlich zu erscheinen (und z. B. Unterlagen persönlich zu überbringen).

Beratungshinweis

Setzen Sie sich nicht der Gefahr aus, Ihren Honoraranspruch zu gefährden, indem Sie den persönlichen Kontakt zu den Mandanten – trotz aller Arbeitsbelastung im Alltag – ausschließlich Ihren Mitarbeitern überlassen. Führen Sie regelmäßig Treffen mit den Mandanten durch, in denen Sie mit diesen erhebliche Sachverhalte durchsprechen und klar zu erkennen geben, dass ausschließlich Sie als der Steuerberater bevollmächtigt sind und die Befugnis haben, im Rahmen des Mandats zu handeln.

Die vorliegende Entscheidung des Amtsgerichts Osnabrück mag zwar für die Steuerberaterin im konkreten Einzelfall hilfreich gewesen sein, es steht jedoch zu befürchten, dass sich diese doch sehr beraterfreundliche Auffassung vor einem anderen (Land-)Gericht nicht durchsetzen lässt.

Autor: RA/FAfStR Gottfried Wacker, Münster

(Quelle: Der Honorarbrief für Steuerberater, Januar 2014)

22. Abrechnung von Vergütungsvereinbarungen

Frage:

„Im Januar 2012 habe ich mit einem Mandanten eine **Vergütungsvereinbarung über Zeitgebühren** für die Durchführung eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens getroffen. Im Erörterungstermin haben beide Seiten den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Kosten wurde entschieden, dass der Beklagte (Finanzamt) die Gerichtskosten und beide Parteien ihre eigenen Kosten selbst tragen. Da wir nun gegenüber dem Mandanten abrechnen müssen, stellt sich die Frage, wie eine rechtssichere Schlussrechnung aussehen muss. In dem Verfahren sind insgesamt 57 Stunden angefallen (7 Std. Steuerberater, 50 Std. Sachbearbeiter). Müssen bei der Abrechnung der Stundensätze bestimmte Paragraphen zitiert werden? Nach welchen Vorschriften wird der Auslagenersatz berechnet? Findet in diesem Fall eine Überleitung über § 45 StBGebV auf die Vorschriften des RVG statt? Muss der Rechnung auch ein Stundennachweis beigelegt werden? Ich möchte hier nichts falsch machen, da der Mandant die Rechnung als Werbungskosten/Betriebsausgaben beim Finanzamt einreichen wird.“

Antwort:

Da Sie **nach Vereinbarung** abrechnen, müssen Sie bei der Rechnung nicht die Formalien des § 9 StBGebV/StBVV beachten. Insbesondere müssen keine gesetzlichen Vorschriften zitiert werden. Es genügt, wenn Sie in der Rechnung auf die Regelungen der Vereinbarung Bezug nehmen. Aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz sollten Sie die Zeithonoren auf jeden Fall beifügen. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist dies bei vereinbarten Zeithonoraren sogar zwingend erforderlich, um die Forderung einklagen zu können (OLG Düsseldorf v. 06.10.2011, 1-24 U 47/11, AnwBl. 2012, 372 zum Anwaltsrecht). Das OLG Düsseldorf begründet dies mit dem Transparenzgebot, da die Rechnung andernfalls nicht prüfbar sei. Danach sind an eine ordnungsgemäße Rechnung bei vereinbartem Zeithonorar folgende Anforderungen zu stellen:

- Bezeichnung der Angelegenheit; bei mehreren gleichzeitig abgerechneten Angelegenheiten Auftrennung der Abrechnung nach jeder einzelnen Angelegenheit;
- Vorlage eines Leistungsverzeichnisses, das den jeweils abgerechneten Zeitaufwand einer bestimmten Tätigkeit zuordnet, die schlagwortartig zu bezeichnen ist;
- Berechnung des Zeithonorars (gesamter Zeitaufwand x Stundensatz = Zeithonorar);
- Berechnung der Auslagen;
- Berechnung der Umsatzsteuer;
- Ausweis der abzuziehenden Vorschüsse (falls gezahlt).

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zwar zum anwaltlich vereinbarten Zeithonorar ergangen. Sie sollte aber durchgehend auch von Steuerberatern beachtet werden,

wenn Leistungen nach Zeit abgerechnet werden. Im Bestreitensfalle besteht ohnehin eine Nachweispflicht. Wird der Rechnung von vornherein ein Leistungsverzeichnis beigelegt, trägt dies nicht nur zur Akzeptanz und Transparenz der Rechnung bei, sondern schneidet dem Mandanten von vornherein den Einwand ab, die Rechnung sei mangels Leistungsverzeichnisses nicht einforderbar. Wenn Ihre Vergütungsvereinbarung Regelungen zum Auslagenersatz und zur Umsatzsteuer erhält, reicht es, wenn in der Rechnung auch insoweit auf die Vereinbarung Bezug genommen wird. Enthält die Vergütungsvereinbarung keine diesbezüglichen Regelungen, müssen Sie nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Da Sie in einem finanzgerichtlichen Klageverfahren tätig geworden sind, sind die Vorschriften des RVG über § 45 StBGebV anwendbar. Die Regelungen über Auslagen und Umsatzsteuer finden sich in Teil 7 des Leistungsverzeichnisses (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Auslagenersatz kann nach Nr. 7002 VV RVG, Umsatzsteuer nach Nr. 7008 W RVG abgerechnet werden.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf

(Quelle: Kanzlei intern 11/2013, S. 8)

23. Abrechnung oberhalb der Mindestgebühr bei der Buchführung

Ob eine Buchführung „einfach“ oder aber jedenfalls „mittleren Schwierigkeiten“ entsprechend oder gar „schwierig“ ist, hängt meistens vom Standpunkt des jeweiligen Betrachters ab. Der die Buchführung erstellende Steuerberater wird die Arbeit jedenfalls regelmäßig nicht für so einfach halten, dass eine Abrechnung mit der Mindestgebühr i. S. d. § 33 Abs. 1 StBVV ausreicht. Der – insbesondere nach Kündigung des Mandats – nicht mehr zahlungswillige Mandant wird jedoch gerade die „Einfachheit“ der Buchführung hervorheben, um seine Zahlungspflichten soweit wie möglich zu reduzieren. In der Praxis gibt es daher häufig einen Streit um die richtige, d. h. angemessene Rahmengebühr für die Erstellung der Buchführung i. S. v. § 33 Abs. 1 StBVV.

Rechtsprechung liefert Orientierungs- und Entscheidungshilfe

Von der obergerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit entschieden worden, dass die Wahl des Rahmensatzes einer Buchführung u. a. von

- der Kontenzahl, insbesondere der Kontokorrentkonten,
- der Zahl der Buchungen,
- dem Verhältnis von Wiederholungsbuchungen für gleichartige Geschäftsvorfälle zu Einzelbuchungen,
- dem Schwierigkeitsgrad der Kontierung sowie
- dem Zustand der Aufzeichnungen und Belege des Auftraggebers, also des Mandanten,

abhängt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 16.06.1994, 13 U 207/93).

Eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Gebührenbemessung bzw. die Rahmensatzwahl in einem derartigen Fall kann eine alte Entscheidung des Amtsgerichts Landshut vom 25.04.1985 (Az.: 1 C 1138/83) liefern, in der sich das erkennende Gericht damit auseinandersetzen hatte, ob eine oberhalb der Mindestgebühr i. S. d. § 33 Abs. 1 StBVV abgerechnete Buchführung überhöht berechnet wurde. Der verklagte Mandant hatte damals vorgetragen, dass die Abrechnung der Buchführung nicht angemessen sei, da diese jedenfalls „nur einfach“ und deshalb allenfalls mit der Mindestgebühr zu vergüten gewesen sei. Dem ist das Amtsgericht Landshut entgegengetreten, das bei einem Jahresumsatz von 126.419 DM (64.637 EUR) und einem monatlichen Beleganfall von 25 – 30 Belegen davon ausgegangen ist, dass eine Gebühr von 6/10 i. S. v. § 33 Abs. 1 StBGebV angemessen ist (vgl. AG Landshut, Urteil vom 25.04.1985, 1 C 1138/83).

Diese Auffassung wird von Teilen der Literatur geteilt (vgl. Eckert/Kruse, StBGebV, 4. Aufl. 2003, § 33, Anm. 11). Nach diesen Ausführungen ist klar, dass jedenfalls dem Jahresumsatz, als einer für die Haftung des Steuerberaters entscheidenden Größe, eine besondere Bedeutung zukommt.

Beratungshinweis

Zusammengefasst steht damit fest, dass Sie sich nur in besonderen Ausnahmefällen darauf beschränken müssen, mit der Mindestgebühr nach § 33 Abs. 1 StBVV abzurechnen. Vielmehr wird regelmäßig die Mittelgebühr anzunehmen sein, die sich im Fall eines Rechtsstreits auch auf der Grundlage oder mithilfe der alten Entscheidung des AG Landshut aus dem Jahr 1985 begründen lässt.

„Toleranzgrenze“-Rechtsprechung des BGH

Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang auch die sog. „Toleranzgrenze“-Rechtsprechung des BGH zum Anwaltsrecht sein. Hiernach ist die Honorarabrechnung eines Rechtsanwalts solange nicht angreifbar, wie sie eine Grenze von 20% über der im Rechtsstreit als angemessen angesehenen Gebühr nicht überschreitet (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2012, VI ZR 273111 m. w. N.; OLG München, Urteil vom 30.12.1974, 2 Ws 530/72). Diese „Toleranzgrenze“-Rechtsprechung ist nach einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts München I vom 29.11.2012 (Az.: 4 O 25878/09, n. rkr., Berufung eingelegt) auch im Gebührenrecht des Steuerberaters anwendbar. Die Ansicht des Landgerichts München I wird auch von Teilen der Literatur vertreten, obwohl einzelne Oberlandesgerichte hierzu anderer Auffassung sind (vgl. Feiter, in BHStB, Fach C, § 11 StBGebV, Rnd. 11; Volkmann, in Meyer/Goez I Schwamberger, StBVV, 7. Aufl. 2013, § 11, Tz. 19; a.A. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2008, I 24 U 104/07).

Autor: RA/FAfStR Gottfried Wacker, Münster

(Quelle: Der Honorarbrief für Steuerberater, November 2013, S. 3 f.)

24. Honoraranfechtung bei Insolvenz des Mandanten – Steuerberater sitzen auf einer Zeitbombe

Die Krisen- und Sanierungsberatung wird häufig als lukratives Geschäftsfeld für Steuerberater empfohlen. Dabei sollte der Steuerberater unbedingt die eigenen Gebühreninteressen im Blick behalten. Gemeint ist die Vorbeugung gegen eine Anfechtung bereits vereinnahmter Honorare oder erhaltener Sicherungen durch einen Insolvenzverwalter, wenn Sanierungsbemühungen scheitern. Der Steuerberater ist dann der Gefahr ausgesetzt, bereits erhaltene Honorarzahlen wieder zurückzahlen zu müssen.

Zu bedenken ist dabei, dass die Insolvenzpraxis seit Inkrafttreten der InsO aufgerüstet und beträchtliches betriebswirtschaftliches und juristisches Know-how aufgebaut hat. Was die Einsatzbereitschaft der Insolvenzverwalter betrifft, so darf man nicht vergessen, dass ihnen persönliche Haftung droht, wenn sie Anfechtungs- und Haftungsansprüche nur halbherzig verfolgen und so ihre Pflichten verletzen.

Der Berater sollte sich nicht darauf verlassen, dass der Insolvenzverwalter „ein Auge zudrücken“ wird. Vielmehr sollte er sich darauf einstellen, dass ihm die Insolvenzverwalter mit Jovialität und routinemäßigem Bestreiten offener Honorarforderungen Informationen entlocken, um diese dann gegen Schuldner und Berater zu verwenden. Auf Geschäftsführer und Gesellschafter der insolventen Gesellschaft darf sich der Steuerberater nicht verlassen – im Insolvenzverfahren und im bisweilen parallel laufenden Strafverfahren „kämpft jeder um die eigene Haut“.

Herr Mader; ist die Beratung von Unternehmen in der Krise ein für Steuerberater lukratives Geschäft?

Auf den ersten Blick schon, denn in der Krise ist der Beratungsbedarf groß, und entsprechend gut ist die Möglichkeit, Honorar zu generieren – abgesehen davon, dass die Aufgabe spannend sein kann. Gerade in dieser Situation ist der Steuerberater gefragt, insbesondere, wenn es sich um langjährige Mandantschaft handelt. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn im Falle einer Insolvenz des Mandanten ist das Honorar von der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter bedroht.

Was bedeutet Insolvenzanfechtung von Honoraren konkret?

Insolvenzanfechtung bedeutet, dass der Insolvenzverwalter bereits bezahlte Honorare vom Kollegen zurückfordert. Da sich Insolvenzverfahren in der Regel über längere Zeiträume hinziehen, kann es vorkommen, dass ein Steuerberater sich Monate oder gar Jahre nach Mandatsende mit einer solchen Anfechtung auseinandersetzen muss. Wenn der Steuerberater dann Honorare zurückzahlen muss, unter Umständen nach einer zermürbenden gerichtlichen Auseinandersetzung, ist dies doppelt bitter: Häufig wurde das Honorar in einer ausgesprochen angespannten und stressigen Situation verdient. Dazu bleibt der Berater oft auf weiteren Honorarforderungen sitzen, die der Mandant in der Krise nicht mehr bezahlen konnte.

Unter welchen Voraussetzungen kann denn ein Insolvenzverwalter bezahlte Honorare eines Steuerberaters anfechten und zurückfordern?

Hier stehen dem Insolvenzverwalter verschiedene Anfechtungsgründe nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO) zur Verfügung. Der wichtigste ist aus meiner Sicht die sogenannte Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO.

Kann sich ein Steuerberater vor der Anfechtung und damit dem Verlust seiner Honorare schützen?

Nein, jedenfalls nicht hundertprozentig, er kann aber einiges tun, um es dem Insolvenzverwalter schwerer zu machen. In der Literatur und auf Veranstaltungen wird üblicherweise das sogenannte Bargeschäft als „Allheilmittel“ empfohlen. Bargeschäft heißt nach § 142 InsO, das für die Leistung des Schuldners eine gleichwertige Gegenleistung unmittelbar in sein Vermögen gelangt sein muss, also in engem zeitlichem Zusammenhang. Ein solcher Leistungsaustausch kann umgesetzt werden, indem der Steuerberater entweder Vorschüsse für die nächsten zwei bis drei Wochen nimmt und diese dann mit Buchhaltung, Beratungsleistungen usw. abarbeitet oder dass seine Leistungen in entsprechend engem zeitlichem Rahmen abgerechnet und sofort vom Mandanten bezahlt werden. Aber Vorsicht: Nicht unter Bargeschäft laufen selbstverständlich Zahlungen auf ältere, längst fällige Rechnungen, die der Mandant auf Druck des Beraters endlich bezahlt, weil er dessen Dienste in der Krise dringend benötigt.

Das Bargeschäft taugt also nicht als Allheilmittel?

Nein, die Gesetzeslage ist schlicht eine andere; § 142 InsO lässt die Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO ausdrücklich auch bei einem Bargeschäft zu. Mit anderen Worten: Die Beachtung der Anforderungen eines Bargeschäfts schützt gerade nicht vor der Vorsatzanfechtung.

Was ist unter der Vorsatzanfechtung genau zu verstehen?

Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO bedeutet, dass der Insolvenzverwalter 10 Jahre zurück sämtliche Rechtshandlungen des Schuldners, also des Mandanten, anfechten kann, wenn dieser dabei vorsätzlich seine Gläubiger benachteiligte und der andere Teil, also der Steuerberater, diesen Vorsatz kannte. Die Vorsatzanfechtung hat also drei Elemente: Erstens die Rechtshandlung des Schuldners, hier die Honorarzahlung, zweitens das Wissen des Schuldners um die darin liegende Gläubigerbenachteiligung, und drittens muss auch der Steuerberater davon Kenntnis haben. Diese gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bringen den Steuerberater im Rahmen seiner typischen Tätigkeit leicht in eine schwache Position gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Bleiben wir beim Vorsatz: Wie kann denn ein Mandant den Vorsatz haben, die anderen Gläubiger zu benachteiligen, nur weil er seinen Steuerberater bezahlt?

Einen bösen Willen wird man einem normalen Mandanten auch in der Krise nicht ohne Weiteres unterstellen dürfen. Auf unlautere Absichten kommt es aber nach der Rechtsprechung nicht an. Es reicht, wenn der Schuldner es für möglich hält, dass er nicht alle Gläubiger in angemessener Zeit befriedigen kann und trotzdem den Steuerberater bezahlt. Durch die Zahlung von Honoraren oder auch Einräumung von Sicherheiten mindert sich das Vermögen des Schuldners und damit im Falle der Insolvenz die Befriedigungsquote der Gläubiger. Dieser banalen Erkenntnis kann sich ein Mandant in der Krise kaum verschließen. Ob das Geschäft aus seiner Sicht notwendig, sinnvoll oder vorteilhaft war, ist für die Frage der Gläubigerbenachteiligung und des entsprechenden Vorsatzes unerheblich.

Nun zur Kenntnis des Steuerberaters vom Benachteiligungsvorsatz: Was hat es damit auf sich?

Hier darf ich das Gesetz zitieren: § 133 Absatz 1 Satz 2 InsO besagt, die Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Dies bedeutet konkret: Wenn ein Mandant die Rechnungen nicht mehr pünktlich zahlt oder mit der Bitte um Stundung oder Ratenzahlung an den Steuerberater herantritt, müssen alle Alarmglocken läuten! Denn dies kann später als Indiz gegen den Berater verwendet werden, er habe von der drohenden Zahlungsunfähigkeit schon Kenntnis erlangt. Eine ähnliche Argumentation muss man befürchten, wenn eine vom Steuerberater erstellte Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist.

Verstehe ich Sie richtig: Sobald ein Mandant in die Krise gerät und der Steuerberater weiterarbeitet, setzt er sich dem Risiko der Vorsatzanfechtung aus, da jede Honorarzahlung zu einer Gläubigerbenachteiligung führt, wovon er nach der gesetzlichen Vermutung in der Regel weiß? Ist es dann für einen Steuerberater überhaupt sinnvoll, für einen Mandanten in der Krise weiterzuarbeiten?

Die Frage muss sich jeder Kollege selbst stellen bzw. er sollte sich das Problem frühzeitig bewusst machen, um nicht später böse Überraschungen zu erleben. Insbesondere sollte der Steuerberater nüchtern über die Erfolgsaussichten etwaiger Sanierungsbemühungen nachdenken. Der BGH hat 2009 einmal festgestellt, dass ein Schuldner in der Regel nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt, wenn er eine angemessene Gegenleistung wie geschuldet für eine Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt. Privilegiert sein können unter engen Voraussetzungen auch ernsthafte Sanierungsbemühungen.

Diese Ausnahmen helfen dem Berater in der Praxis aber wenig. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Insolvenzverwalter oder ein Richter seine Leistungen Jahre später für nützlich hält. Wenn es zur Insolvenzanfechtung kommt, sind etwaige Sanierungsbemühungen offensichtlich gescheitert. Der Berater trägt die Beweislast dafür, dass seine damaligen Leistungen nützlich waren, und

etwaige Sanierungsbemühungen aussichtsreich. Dazu wird er sich zunächst einen spezialisierten und entsprechend teuren Anwalt nehmen müssen, der die differenzierte Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung, insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Indizien und Vermutungen, beherrscht. Eine Garantie für eine erfolgreiche Verteidigung ist das freilich nicht. Die genannten Ausnahmen sind daher kein probates Mittel gegen eine Vorsatzanfechtung.

Das erscheint nun alles recht theoretisch, kommt die Vorsatzanfechtung denn in der Praxis tatsächlich vor?

Selbstverständlich. Ich beobachte das Thema schon seit einigen Jahren und meine, es ist an der Zeit, die Kollegen darauf vermehrt aufmerksam zu machen. Man darf nicht vergessen, dass es zu den Amtspflichten eines Insolvenzverwalters gehört, die Insolvenzmasse anzureichern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, im Wege der Insolvenzanfechtung Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen und so die im Insolvenzverfahren geltende Gläubigergleichbehandlung vorzuverlegen. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Masse bei Beendigung des Verfahrens berechnet – auf Pflichtvergessenheit oder mangelnde Motivation der Insolvenzverwalter sollte sich also niemand verlassen.

Wie läuft eine Insolvenzanfechtung in der Praxis konkret ab?

Der Insolvenzverwalter verschafft sich zunächst einen Überblick über alle Konten, studiert die Kontoauszüge wenigstens der letzten 12 Monate, ebenso etwaige Kassenbücher, wertet die Buchhaltung und sonstige Informationen aus und rekonstruiert auch etwaige Barzahlungen. Sieht er Anhaltspunkte für eine Insolvenzanfechtung, fordert er den Zahlungsempfänger schriftlich zur Rückerstattung auf. Dies ärgert den Kollegen natürlich maßlos. Gerade weil er nichts Falsches gemacht hat, wird der Schaden auch von keiner Versicherung aufgefangen. Wenn der Berater nicht einknickt, etwa weil er meint, die Regeln des Bargeschäftes beachtet zu haben, klagt der Insolvenzverwalter vor dem Zivilgericht. Vor Gericht kann man noch versuchen, sich mit dem Insolvenzverwalter zu vergleichen, um so wenigstens einen Teil des Honorars zu behalten. Dennoch ist dies alles für den Kollegen unerfreulich: Meist ist durch die Insolvenz ohnehin schon Honorar verloren, weil die letzten Rechnungen nicht mehr bezahlt oder geleistete Arbeiten nicht mehr abgerechnet wurden. Der Berater möchte seinen langjährigen Mandanten in der Krise nicht hängen lassen, wodurch bisweilen andere Aufgaben liegenbleiben. Dann kostet die Verteidigung gegen den Insolvenzverwalter weitere Zeit und Geld, und schließlich ist das längst verbuchte und versteuerte Honorar zurückzuzahlen.

Was kann der Steuerberater tun, der zum einen seine Honorare sichern will, zum anderen den Mandanten in der Krise nicht fallen lassen möchte?

Da besteht zum einen die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung. Da die Vorsatzanfechtung immer ein Handeln des Schuldners voraussetzt, fallen Vollstreckungsmaß-

nahmen durch die dazu berufenen Organe nicht darunter, solange der Schuldner diese passiv erduldet. Der Berater sollte offene Honorarforderungen daher konsequent und schnell einklagen oder, wenn kein Widerspruch zu erwarten ist, in einem gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen. Wenn dann allerdings innerhalb der nächsten drei Monate Insolvenzantrag gestellt wird, droht die „normale“ Insolvenzanfechtung nach §§ 130 oder 131 InsO.

Das wird nicht jeder Steuerberater machen wollen, gibt es weitere Möglichkeiten?

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Person des Mandanten auszutauschen: Wenn von vornherein ein Dritter den Auftrag erteilt, das Honorar schuldet und bezahlt, bleibt das Vermögen des Schuldners grundsätzlich unangetastet, die Gläubiger werden also nicht benachteiligt. Ich kann mir etwa vorstellen, dass der Gesellschafter Geschäftsführer einer notleidenden GmbH persönlich dem Steuerberater einen Auftrag erteilt, nachdem dieser das Mandat gegenüber der GmbH vorsichtshalber niedergelegt hat. So wird ein eigener Honoraranspruch gegen den Dritten begründet und die in einer mittelbaren Zuwendung liegende Inkongruenz vermieden. Dabei muss der Steuerberater auf Interessenkollisionen achten und sich von der Verschwiegenheitspflicht befreien lassen. Die Honorarzahlung muss freilich aus dem Privatvermögen des Gesellschafters stammen, die erforderlichen Mittel dürfen nicht „mal eben“ aus der Gesellschaft entnommen worden sein. Gefährlich ist es, wenn die GmbH Ansprüche gegen den Gesellschafter hat und diese mit der Honorarzahlung „verrechnet“ werden. Ob im Verhältnis zwischen Schuldner und Drittem eine solche „Anweisung auf Schuld“ vorliegt oder eine unverfängliche, freigiebige Zuwendung, kann der Steuerberater allerdings kaum kontrollieren. Und wenn der Gesellschafter selbst in die Insolvenz gerät, droht wieder die Insolvenzanfechtung.

Wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, was kann der Steuerberater noch tun?

Denkbar ist die Abtretung von Honorarforderungen, was seit 2009 auch für Steuerberater unter erleichterten Voraussetzungen an Abrechnungsstellen möglich ist. Nach meiner Einschätzung wird die Möglichkeit eines echten Factorings vom Berufsstand derzeit nicht oder nur zögerlich angenommen, was ich übrigens sehr bedaure. Erfolgt die Forderung nur treuhänderisch zum Zweck der Einziehung, kann eine Zahlung wieder gegenüber dem Steuerberater angefochten werden. Hier käme es also auf die konkreten Bedingungen der Abtretung an.

Keine befriedigende Situation für die Beratungspraxis. Wie geht es mit dem Thema Anfechtung von Honorarforderungen weiter?

Die Vertreter unseres Berufsstandes haben sich - neben anderen Institutionen - in den letzten Jahren mehrfach an die Politik gewandt und auf diese Missstände hingewiesen. Dass das Anfechtungsrecht überdacht werden muss, ist mittlerweile auch in Berlin angekommen. So heißt es im Koalitionsvertrag, das Insolvenzanfechtungsrecht werde auf den Prüfstand gestellt, im Interesse der Pla-

nungssicherheit des Geschäftsverkehrs. Auch Arbeitnehmer sollen darauf vertrauen können, dass die Gehälter, die einmal ausgezahlt worden sind, nicht im Wege der Insolvenzanfechtung wieder einkassiert werden, so Bundesjustizminister Maas Anfang April 2014 auf dem Insolvenzrechtstag in Berlin.

Die Insolvenzanfechtung „erwischt“ also auch Arbeitnehmer?

Ja, denn aus Sicht der Insolvenzordnung sind Arbeitnehmer Gläubiger wie alle anderen. Ein Insolvenzverwalter hat kürzlich eine Lohnanfechtung bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG) getrieben. Die Beklagte war beim Schuldnerunternehmen als Buchhalterin beschäftigt. Der Insolvenzverwalter wollte im Wege der Vorsatzanfechtung sechs Monate Gehalt zurück. Zwar hat das BAG der Arbeitnehmerin geholfen und sogar das Problem der ausufernden Vorsatzanfechtung thematisiert. Aber das Beispiel der Arbeitnehmer zeigt, dass das Anfechtungsrecht grundsätzlich reformbedürftig ist.

Welche konkreten Gesetzesänderungen könnten zur Lösung des Problems beitragen?

Wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber nun handelt und etwa das Bargeschäft gegenüber der Vorsatzanfechtung stärkt. So könnte die inzwischen erhebliche allgemeine Verunsicherung beseitigt und das vom Gesetzgeber mit dem Bargeschäft verfolgte Ziel erreicht werden, dass der Schuldner in der Krise nicht vom wirtschaftlichen Verkehr abgeschnitten wird. Wenn die Kollegen ohne Sorge um ihr Honorar weiterarbeiten könnten, wäre auch gewährleistet, dass selbst der strauchelnde Unternehmer seinen gesetzlichen Pflichten zu Buchhaltung, Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen nachkommen kann. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Rechnungswesens ist auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil nur darauf aufbauend die gesetzlichen Insolvenzgründe festgestellt werden können, auch später, wenn es etwa um die Geltendmachung einer Haftung wegen Insolvenzverschleppung geht. Darüber hinaus sollte die Vorsatzanfechtung so ausgestaltet werden, wie sie ursprünglich mal gedacht war, nämlich beschränkt auf betrügerische Bevorzugung einzelner Gläubiger und damit absichtliche Benachteiligung aller Übrigen. Es kann einfach nicht sein, dass der Steuerberater, der seinen Mandanten unter Beachtung von Berufspflichten und Berufsethos vielfach jahrelang gut betreut hat, beim ersten Anzeichen von Krise den Mandanten sofort fallen lassen müsste, wenn er nicht selbstlos riskieren will, später auf Rückzahlung seiner Honorare in Anspruch genommen zu werden.

Interview mit Raimund Mader, Vizepräsident der Steuerberaterkammer München – Quelle: LWSBinfo 3/2014

(aus: StBK München, KM 3/2014, Tz. 5)

25. Spezifizierung von Rechnungen

Frage: Ich habe gehört, dass nach neuer Rechtsprechung des OLG Düsseldorf alle Gebührenansätze einer Rechnung, die über der Mindestgebühr liegen, begründet werden müssen. Muss ich wirklich jetzt in allen Rechnungen eine Begründung aufführen?

Antwort: Es ist zutreffend, dass das OLG Düsseldorf seine frühere Rechtsprechung zur Beweislast in gebührenrechtlichen Klageverfahren geändert hat. Heute ist es in der Tat so, dass Steuerberater, wenn sie ihr Honorar einklagen, alle Gebührenansätze, die über den Mindestgebühren liegen, im gerichtlichen Verfahren erläutern, also konkret angeben müssen, aus welchem Grunde gerade diese Gebühr innerhalb des Rahmensatzes gewählt wurde (siehe hierzu auch Artikel 01). Die geänderte Rechtsprechung hat aber keinerlei Auswirkungen auf das Abfassen von Gebührenrechnungen. Hier reichen die Pflichtangaben nach § 9 Abs. 2 StBVV und damit „eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands“ vollkommen aus. Eine nähere Begründung muss nicht gegeben werden, wobei es allerdings die Transparenz und die Akzeptanz von Gebührenrechnungen erhöht, wenn die Tätigkeiten etwas genauer beschrieben werden.

Praxishinweis

Die geänderte Rechtsprechung bezieht sich allein und ausschließlich auf die Frage der Beweislast. Eine Änderung der Rechtsprechung dahingehend, dass heute höhere Anforderungen beispielsweise an den Ansatz der Mittelgebühr gestellt würden, geht damit nicht einher. Für Fälle von durchschnittlichem Aufwand/durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad wird daher nach wie vor die Mittelgebühr zugesprochen. Der Steuerberater muss lediglich darlegen, dass es sich um einen solchen durchschnittlichen Fall gehandelt hat. Diese Rechtsprechung bezieht sich überdies nur auf die Fälle, in denen der Steuerberater sein Honorar einklagt. Fordert der Mandant gezahltes Honorar zurück mit dem Hinweis, es sei zu hoch gewesen oder er hätte keinen Auftrag erteilt, so trägt er die volle Beweislast dafür, dass er keinen Auftrag erteilt hat bzw. die Gebühren nicht angemessen i. S. v. § 11 StBVV waren. In diesen Fällen hat der Mandant also den „schwarzen Peter“.

(Quelle: Kanzlei intern 02/2014 S. 7 f.)

26. Abrechnung bei Übernahme des Mahnwesens bzw. der Kostenrechnung

Frage: Für einige Mandanten erledige ich auch das Mahnwesen bzw. fertige für diese eine Kostenrechnung. Der Umfang der jeweiligen Tätigkeit variiert. Kann ich diese Tätigkeiten durch Erhöhung des Rahmensatzes für die Buchführung abrechnen oder für diese Tätigkeiten zusätzlich 2/10 in Analogie zu § 33 StBVV ansetzen? In der StBVV habe ich hierzu nichts gefunden.

Antwort: Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um sogenannte vereinbare Tätigkeiten, die nicht dem Anwendungsbereich der StBVV unterfallen. Die Idee, diese Tätigkeiten mit einem pauschalen Zuschlag auf die Buchführung zu bepreisen, ist sicher dann charmant, wenn die Gegenstandswerte entsprechend sind. Hier sind Sie aber nur dann auf der sicheren Seite, wenn Sie mit Ihrem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung treffen. In dieser sollte explizit ausgeführt sein, dass für die im Einzelnen aufgeführten Leistungen ein Zuschlag von z. B. 2/10 auf die Buchführungsabrechnungen mit dem jeweiligen Gegenstandwert vereinbart wird. Auf der Rechnung wäre dies dann entsprechend deutlich auszuweisen (z. B.: Buchführung, § 33 Abs. 1 StBVV 7/10, Gegenstandswert, Betrag X; Betreuung Mahnwesen entspr. Vereinbarung vom... 2/10, Betrag Y). Ohne Vereinbarung ist eine Abrechnung nach Zeit unproblematisch möglich.

Praxishinweis

Es kommt immer wieder vor, dass Geschäftspartner, Freunde etc. sich untereinander über das Honorar ihres Steuerberaters unterhalten. Wenn der eine dann angibt, dass sein Steuerberater 7/10 für die Buchführung nimmt und der andere 9/10 zahlen muss, kann dies zum Problem werden, denn den Mandanten ist nicht immer präsent, was sozusagen als Zusatzleistung in der Gebühr enthalten ist. Entsprechend sollten auch Zusatzleistungen immer gesondert aufgeführt werden.

(Quelle: Kanzlei intern 02/2014, S. 8)

27. Die Honorarklage

Auch wenn die Zahlungsmoral der Mandanten manchmal zu wünschen übrig lässt, stellen Honorarklagen im Berateralltag doch eher seltene Ausnahmen dar. Das Thema „Honorarklage“ wird daher bei vielen von Ihnen nicht oben auf der Agenda stehen. Gleichwohl dürften die nachstehenden Ausführungen für Sie von Relevanz sein, denn in der Regel werden die Weichen für eine erfolgreiche Klage weit vor dem Gang zum Gericht gestellt. Angesprochen sind insoweit die formal korrekte Gebührenrechnung oder die formwirksame Vergütungsvereinbarung. Mit letzterer ist ein Prozess einfach zu führen, denn es müssen – von extrem seltenen Ausnahmefällen abgesehen – keinerlei Angaben bzw. Nachweise über Umfang und Schwierigkeitsgrad der Beratungsleistung erbracht werden. In solchen Fällen kann man die Klage(-begründung) getrost einem Rechtsanwalt überlassen, nicht aber, wenn das Honorar auf der Grundlage „normaler“ Gebührenrechnungen eingeklagt werden muss. Hier ist der Rechtsanwalt zwingend auf den Input des Steuerberaters angewiesen.

A. Honorarklage auf der Grundlage normaler Gebührenrechnungen

Soweit Sie Ihr Honorar „normal“ nach der StBVV abgerechnet haben, sollten Sie vor Erhebung einer Honorarklage zunächst prüfen, ob die einzuklagenden Rechnungen formal korrekt sind, also die gemäß § 9 Abs. 2

StBVV erforderlichen Pflichtangaben enthalten, und die Rechnung auch vom Kanzleihinhaber/ Sozios/Partner persönlich unterzeichnet wurde.

Praxishinweis

Kopieren Sie immer das Original Ihrer Gebührenrechnungen und nehmen Sie die Kopie zu den Akten. Das erleichtert später den Nachweis, dass die Rechnung auch tatsächlich unterzeichnet war. Fehlerhafte Gebührenrechnungen können während des laufenden Prozesses und sogar noch in der Berufungsinstanz korrigiert werden. Dies kann entweder durch Vorlage neuer, korrigierter Rechnungen erfolgen (das ist der sicherste Weg) oder – deutlich erläutert – im Rahmen eines Schriftsatzes. Bei nachträglichen Korrekturen besteht jedoch die Gefahr, dass der Mandant, möglicherweise aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs, die „nun erstmals korrekt formulierte Forderung“ sogleich anerkennt. In einem solchen Falle müsste der Steuerberater die Prozess- und Anwaltskosten tragen.

Praxishinweis

Die strengen Formvorschriften der StBVV gelten nur für Vorbehaltsaufgaben, nicht für die sogenannten vereinbarten Tätigkeiten. Soweit beispielsweise eine Finanzierungsberatung abgerechnet wird, ist es völlig unschädlich, ob § 612 Abs. 2 BGB bzw. § 632 Abs. 2 BGB zitiert wird. Erforderlich ist allein, dass die Abrechnung transparent, d. h. für den Mandanten nachvollziehbar, ist.

Anspruchsbegründung

Damit eine Gebührenklage materiell rechtlich Erfolg hat, muss in der Klagebegründung dezidiert angegeben werden, welche Beratungsleistungen für die in Rechnung gestellten Gebühren erbracht wurden und wie umfangreich, schwierig, haftungsträchtig etc. die Arbeiten waren (vgl. § 11 StBVV). Diese Arbeit, die teilweise richtig mühsam sein kann, kann Ihnen Ihr Anwalt leider nicht abnehmen.

Beweislast liegt beim Steuerberater

Sie ist aber unverzichtbar, denn nach der Rechtsprechung des BGH trägt der Steuerberater die Beweislast für die Angemessenheit seiner Gebühren (Urteil v. 19.10.1995, IX ZR 20/95), bei Wertgebühren also für den Ansatz des Zehntelsatzes und bei Zeitgebühren für die Höhe des Stundenhonorars. Beim Ansatz von Zeitgebühren trägt der Steuerberater zusätzlich die Beweislast für die Anzahl der geleisteten Stunden, wobei nach Auffassung des BGH gewisse Zeitdifferenzen hinzunehmen sind, der Steuerberater also keinen minutengenauen Nachweis führen muss (BGH, Urteil v. 21.10.2010; NJW 2011, 63, 65).

Alle Ansätze oberhalb der Mindestgebühren müssen begründet werden

In früheren Jahren (bis 2005) wurde die Mittelgebühr von vielen Gerichten als Regelgebühr angesehen. Dies hatte zur Folge, dass immer dann, wenn der Mandant nicht vortragen und beweisen konnte, dass sein Fall weniger

aufwändig und schwierig war als der Durchschnitt, der Steuerberater die Mittelgebühr zugesprochen bekam. Heute trägt der Steuerberater nach durchgängiger Rechtsprechung die Beweislast für alle Gebührensätze, die über die Mindestgebühr hinausgehen. (Eine einzelne Stimme in der Literatur, das OLG Hamm habe seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert, blieb bislang ohne entsprechenden Nachweis.) Demgemäß ist es erforderlich, dass in einem Gebührenprozess zu jeder einzelnen Gebührenposition explizit vorgetragen wird, wie umfangreich und/oder schwierig etc. die entsprechende Tätigkeit war. So genügt es beispielsweise nicht, den Umfang einer Tätigkeit unter Hinweis auf „zahlreiche Besprechungen“ zu begründen. Es muss konkret vorgetragen werden, welche Besprechungen an welchen Tagen mit wessen Beteiligung geführt wurden. Wer diesen Aufwand scheut, muss mit einem deutlichen Honorarverlust rechnen, wie nachstehender Fall zeigt:

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein Steuerberater, dem es zu lästig war, seine Gebührenansätze zu begründen, machte es sich mit seiner Gebührenklage einfach. Er listete ohne weitere Erläuterung die Gebührentatbestände auf und gab an, die Gebühren lägen unterhalb der Mittelgebühr und seien damit jedenfalls angemessen. Sein Beweisantritt erschöpfte sich darin, dass er schrieb: „Beweis: Sachverständigengutachten“. Das LG Duisburg sprach dem Steuerberater mit Urteil vom 28.06.2007 (DStR, 2007, S. 2035) ohne weitere Verhandlung nur die Mindestgebühren zu. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens verweigerte das Gericht mit der Begründung, es handele sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Da der Kläger seiner Beweislast zu einem höheren Gebührenansatz nicht nachgekommen sei, bekomme er lediglich die Mindestgebühr zugesprochen.

Zeitnachweis

Nicht allein bei der Abrechnung nach Zeithonorar ist es hilfreich, wenn Zeitnachweise, die sich auf die jeweils bearbeiteten Angelegenheiten beziehen, vorgelegt werden können. Auch bei Rahmengebühren ist dies ein Indiz für den Aufwand. Ob manuell oder mittels EDV erstellt, ist dabei unerheblich. Der Nachweis muss nachvollziehbar und glaubhaft sein.

Ermessensspielraum

Da die Festlegung des Steuerberaters auf einen bestimmten Zehntelsatz / auf ein bestimmtes Stundenhonorar auf einer Ermessensentscheidung beruht und verständlicherweise nicht immer punktgenau sein kann, wird dem Steuerberater bei der Festsetzung seiner Gebühren von Gerichtsseite regelmäßig ein Ermessensspielraum von bis zu 20 % zugebilligt. Auf diesen Ermessensspielraum sollte im Rahmen von Honorarklagen immer hingewiesen werden.

B. Klage gestützt auf Vergütungsvereinbarung sicher und einfach

Soweit eine formwirksame Vergütungsvereinbarung i. S. v. § 4 StBVV getroffen wurde, wird die Klage allein hierauf gestützt. Die Formerfordernisse, auf die ansonsten bei Abfassung einer Gebührenrechnung geachtet werden muss (§ 9 StBVV), spielen also keine Rolle. Der besondere Reiz von Vergütungsvereinbarungen liegt darin, dass diese den Honoraranspruch endgültig festlegen. Die Angemessenheit des Honorars wird nicht mehr überprüft. Nur dann, wenn die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände „unangemessen hoch“ ist, kann sie im Rechtsstreit gemäß § 4 Abs. 3 StBVV auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Rechtsprechung liegt die Hürde für den Mandanten allerdings hoch. Nur dann, wenn die vereinbarte Gebühr die gesetzliche um das Fünffache überschreitet, erfolgt eine Reduktion. Ein sicherlich erheblicher Spielraum.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Im Rahmen von Honorarstreitigkeiten muss die Pflicht zur Verschwiegenheit beachtet werden. Diese wird durch die Wahrnehmung eigener berechtigter Belange zwar durchbrochen, aber nur insoweit, wie sich die mitgeteilten Tatsachen direkt auf den Gebührenanspruch beziehen. Mitteilungen, die der Stimmungsmache dienen, wie beispielsweise die, der beklagte Mandant habe sich steuerunehrlich verhalten, sind von der Aussagebefugnis nicht gedeckt.

Es dürfen allein solche Fakten vorgetragen werden, die zwingend zur Durchsetzung der Gebührenforderung erforderlich sind. Soweit sich der Steuerberater in diesem Korridor bewegt, ist es unerheblich, wenn auch sensible Interna des Mandanten offenkundig werden. Bestreitet der Mandant beispielsweise, dass der Steuerberater tatsächlich 50 Stunden für die Betriebsprüfung aufgewendet hat, darf dieser unter Angabe der Tage und der Besprechungsthemen der jeweiligen Arbeiten den entsprechenden Nachweis führen.

(Quelle: Kanzlei intern 02/2014, S. 2 f.)

28. Abrechnung von Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz

Sachverhalt:

Einer der Beteiligten an einer vermögensverwaltenden GbR ist verstorben. Diese GbR ist wiederum an einer vermögensverwaltenden KG beteiligt. Gegenstand des Unternehmens der KG ist das Halten und Verwalten einer Gewerbeimmobilie in einer Fußgängerzone, also Erzielung von Mieterträgen. Für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer benötigte das Finanzamt den Beteiligungswert des Verstorbenen an der GbR bzw. den anteiligen Immobilienwert.

Der Steuerberater der GbR und der KG wurde beauftragt, die entsprechenden Feststellungserklärungen zu erstellen, nicht jedoch wurde er mit der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung mandatiert. Dem beauftragten Steuerberater stellte sich die Frage, wie er seine Tätigkeit abrechnen kann.

Lösung:

Bis zum Inkrafttreten der StBVV am 20.12.2012 wurden Einheitswertfeststellungen für Grundbesitz oder Feststellungserklärungen nach dem Bewertungsgesetz gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 StBGebV mit der Zeitgebühr abgerechnet. Die Anfertigung einer Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens wurde nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 StBGebV abgerechnet. Aufgrund der Neuregelungen des Bewertungsrechts (BGBl. I 2008, 3018) wurden im Zuge der Novellierung des Gebührenrechts der Steuerberater § 24 Abs. 1 Nr. 9 sowie § 24 Abs. 4 Nr. 1 StBGebV aufgehoben und § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBGebV neu gefasst. § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV ist nun die Abrechnungsgrundlage für alle Feststellungserklärungen des Bewertungsrechts, z. B. im Ertragswert-, Sachwert- oder Vergleichswertverfahren.

Dem entsprechend weit ist der Rahmensatz mit 1/20 bis 18/20 gefasst, um dem möglichen Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad ausreichend Rechnung zu tragen. In vorliegendem Fall sind durch den Steuerberater drei Feststellungserklärungen zu erstellen, nämlich nach § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG für die Bewertung des Grundstücks und nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG für die Bewertung der das Grundstück haltenden KG und die Bewertung der GbR, an der der Verstorbene beteiligt war.

Damit handelt es sich um drei separate Angelegenheiten, mit der Folge, dass der Gebührentatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV dreimal Anwendung findet.

Bei der Bestimmung des angemessenen Rahmensatzes ist allerdings der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bestimmte Teile der nachgehenden Bewertung bereits aufgrund der vorangegangenen Bewertung bekannt sind.

Gegenstandswert ist der erklärte Wert, also die sich jeweils ergebenden Werte der Objekte, für die entsprechende Feststellungserklärungen abgegeben werden, mindestens jedoch 25.000 EUR. Bei Erklärungen zur Feststellung des Werts des Betriebsvermögens bzw. des Anteils am Betriebsvermögen nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG wird als Gegenstandswert der gemeine Wert des Betriebsvermögens bzw. des Anteils anzusetzen sein.

Da es sich um drei eigene Angelegenheiten handelt, fällt im Übrigen auch jeweils Auslagensatz nach § 16 StBVV in Höhe der Pauschale von 20 EUR an.

(Quelle: Kanzlei intern 05/2014, S. 2 f.)

29. Antrag auf verbindliche Auskunft – welche Gebühr kann abgerechnet werden?

Sachverhalt:

Ein Steuerberater stellte einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu einer komplexen und schwierigen Frage und verfasste hierzu gleichzeitig eine gutachterliche Stellungnahme, weil nach Auffassung der Verwaltung die Darlegung der eigenen Rechtsansicht erforderlich war. Die gutachterliche Stellungnahme hatte er – wie in anderen Fällen auch – in einem separaten Schriftstück als Anlage beigefügt. Er vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall Gebühren nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV (Sonstige Anträge, die nicht in Steuererklärungen gestellt werden) und nach § 22 StBVV (Gutachten) abzurechnen seien. Der Mandant weigerte sich jedoch, die Gebühr nach § 22 StBVV zu bezahlen, da er der Ansicht war, dass mit der Gebühr nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV auch die gutachterliche Stellungnahme abgegolten sei.

Der Steuerberater stellte die Frage, ob diese Auffassung zutreffend sei und falls ja, ob er dann die Gebühr nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV, die er nur mit einem 2/10-Satz abgerechnet hatte, nachträglich noch auf 10/10 erhöhen könnte, da die 15/10-Gebühr, die für die Erstellung des Gutachtens berechnet wurden, ja wegfielen.

Entscheidung:

Unstreitig löst ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine Gebühr nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV aus. Abgerechnet werden kann also eine 2/10 – 10/10-Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert ergibt sich aus dem Antrag. Er ist identisch mit dem Gegenstandswert, den die Finanzbehörde für den Antrag auf verbindliche Auskunft berechnet.

In aller Regel wird dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine Beratung vorausgegangen sein. Kann der Steuerberater durch seine Beratung keine Rechtssicherheit garantieren, wird er mit dem Mandanten erörtern, ob ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt werden soll. Die diesem Antrag vorausgehende Beratung löst eine gesonderte Gebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV aus und kann mit einer Gebühr von 1/10 – 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A berechnet werden. Der Gegenstandswert dürfte identisch sein mit dem Gegenstandswert für den späteren Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Praxishinweis:

Eine nachträgliche Erhöhung der Gebühr nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV von 2/10 auf 10/10 ist leider nicht möglich, da der Steuerberater von seinem Gebührenbestimmungsrecht durch die Wahl des 2/10-Satzes bereits abschließend und endgültig Gebrauch gemacht hat. Wenn dem Antrag – wie in diesem Fall – in einer Anlage die Darlegung der eigenen Rechtsansicht beigefügt ist, rechtfertigt dies nicht automatisch eine weitere Gebühr nach

§ 22 StBVV. Um begrifflich von einem Gutachten im Sinne dieser Vorschrift sprechen zu können, müsste die Darstellung folgenden Anforderungen genügen:

- Darstellung des Sachverhalts und jener Rechtsfragen, die den Gegenstand des Auftrags bilden,
- Darstellung der Rechtsprechung des Schrifttums zu dem Gegenstand des Gutachtens,
- kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum,
- abschließende Stellungnahme des Gutachters mit Begründung seiner Auffassung.

Eventuell verbleibende Zweifel in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sind ebenfalls darzustellen. Bereits aus dem Wortlaut des § 22 StBVV ergibt sich, dass das Gutachten eine eingehende Begründung enthalten muss. Wenn diese Merkmale nicht erfüllt sind, kann die Gebühr für den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft lediglich aus dem o.g. Gebührenrahmen des § 23 Satz 1 Nr. 10. StBVV geschöpft werden, wobei je nach Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit auch die Höchstgebühr abgerechnet werden kann.

Praxistipp

Ein Gutachten sollte nie ohne ausdrückliche Auftragserteilung durch den Mandanten erstellt werden, auch wenn dies seitens der Finanzverwaltung zur eigenen Arbeitserleichterung gewünscht wird. Ohne Auftragserteilung ist eine Gebühr nach § 22 StBVV im Zweifel nicht durchsetzbar. Jedenfalls fehlt es an der Rechtsgrundlage für einen vertraglichen Honoraranspruch. Ein Honoraranspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag dürfte in diesen Fällen ebenfalls kaum realisierbar sein.

(Quelle: Kanzlei intern 05/2014, S. 3 f.)

30. Elektronische Rechnung durch Steuerberater – Unterschriftenformfordernis § 9 StBVV

Aus dem Berufsstand wird derzeit vermehrt die Frage gestellt, ob Steuerberater ihren Mandanten die eigenen Rechnungen auch elektronisch, zum Beispiel in Form einer PDF-Datei, übersenden dürfen.

Grundsätzlich gilt hier, dass der Steuerberater die Vergütung für seine Tätigkeit nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern kann. Soll eine Rechnung elektronisch versandt werden, ist dies nach dem derzeit geltenden Recht nur mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich (§ 9 StBVV i. V. m. § 126a BGB). In der Rechtsprechung und in der Literatur ist anerkannt, dass dem Unterschriftenformfordernis nur mit der Übermittlung einer unterzeichneten Originalrechnung Genüge getan wird. So wurde ein Verstoß gegen die Schriftform gesehen, wenn die Rechnung als Dateianhang einer E-Mail übermittelt wird (Amtsgericht Altona, Urteil vom 3. Mai 2006, Az.: 319C C 337/05) sowie mit eingescannter Unterschrift (Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 9. November 2006, Az.: 8 O 42/06). Da sich

die qualifizierte, elektronische Signatur nicht als praxistauglich erwiesen hat, ist es aus Sicht des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer jedoch möglich, das Unterschriftenformfordernis des § 9 StBVV durch eine schriftliche individuelle Vereinbarung zwischen Mandant und Steuerberater abzubedingen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, den Verzicht in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Mandanten zu vereinbaren. So kann den Bedürfnissen der Praxis entsprochen werden.

Damit ist der Steuerberater in der Lage, dem Auftraggeber die Originalrechnung zum Beispiel im PDF-Format elektronisch zuzusenden. Allerdings entbindet der Grundsatz der eigenverantwortlichen Berufsausübung den Steuerberater nicht davon, selbst die Gebührenrechnung zu erstellen und auch die Verantwortung für deren Richtigkeit zu tragen.

Die Rechtsprechung hat die Frage, ob auf das Unterschriftenformfordernis verzichtet werden kann, bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden. Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Wirkung einer Verzichtserklärung bisher offengelassen (siehe Urteil vom 4. Dezember 2008, Az.: IX ZR 219/07).

In der Literatur – sowohl in der Kommentierung der StBVV (Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, § 9 StBVV, Rdnr. 184) als auch in der Kommentierung des § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (= RVG; Enders in Hartung/Schons/Ender, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG, § 10 RVG, Rdnr. 28) wird ein Verzicht für zulässig erachtet. Dem Steuerberater liegt im Falle der Übersendung einer eingescannten und unterschriebenen Rechnung die unterschriebene Originalrechnung vor, die dem Mandanten im Prozess noch nachgereicht werden kann. Formfehler können auch noch vor dem oder im Prozess geheilt werden. Auch im Umsatzsteuerrecht besteht seit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I 2011, S. 2131) die Möglichkeit, dass elektronische Rechnungen, die per E-Mail – ggf. mit Bilddatei oder Textdokumentenanhang – übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen.

31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Kooperationen und Netzwerke – Zauberformel für Kanzleierfolg?

- von Dieter Lutz, Kehl, Straßburg und Christian Lang, Freiburg in DStR 40/2014, S. 1994 ff.

Steuerberatervergütung für Leistungen im Zusammenhang mit der E-Bilanz

- von Dr. Sven Christian Gläser und Michael Danner, beide Stuttgart in DStR 44/2014, S. 2198 ff.

Blick ins Arbeitsrecht

- von Michael Eckert, Heidelberg in DStR 45/2014, S. 2243 ff.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten und ihre Folgen sowie die Bedeutung für Syndikussteuerberater

- von Peter Hartmann, Berlin in DStR 44/2014, S. 2183 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2015

am 09.03.2015, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren.

Mit Schreiben vom 17.11.2014 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 22.12.2014

Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2014/15

- mündlicher Teil: 26.01.2015 – 29.01.2015.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2015

- schriftlicher Teil: 05.05./06.05.2015
- mündlicher Teil: 15.06.2015 – 03.07.2015.

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 11.07.2015 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2015

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 18.11.2014 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2015 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2015/16

- schriftlicher Teil: am 24.11./25.11.2015
- mündlicher Teil: 25.01.2016 – 28.01.2016.

Anmeldeschluss: 31.08.2015

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2015/16 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2015 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Fortbildungsprüfung 2015/2016

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2015/16 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12./11.12.2015
- mündlicher Teil: Anfang April 2016

Anmeldeschluss: 15.09.2015

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2016/2017

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2016
- mündlicher Teil: Anfang April 2017

Fortbildungsprüfung 2017/2018

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2017
- mündlicher Teil: Anfang April 2018

34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Die Fortbildungsprüfung findet erstmals voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 14.10.2015
- mündlicher Teil: 14.12. bis 18.12.2015

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.06.2015

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23634999

Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Lehrgang für Fortbildungsprüfung 2015:

Lehrgangsbeginn: - Abundlehrgang 03.03.2015
- Wochenendlehrgang: 07.03.2015
- Crashkurs 26.09.2015

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

voraussichtl. Lehrgangsbeginn: 13./14.03.2015
voraussichtl. Lehrgangsende: 25./26.09.2015
jeweils Freitag und Samstag
Stundenumfang: 187 Stunden á 45 min.

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

**35. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Berufung der Prüfungsausschussmitglieder**

Für die erstmalig am 14. Oktober 2015 stattfindende Prüfung zum „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“ hat der Vorstand am 11.06.2014 auf seiner Vorstandssitzung den Prüfungsausschuss wie folgt berufen:

Arbeitgebervertreter:

Dipl.-Kffr. Sabine Ziesecke, StBin
Dipl.-Ing. Andrej Philipp, StB
Manuela Diana Große, StBin
Dipl.-FW (FH) Anja Löther, StBin

Arbeitnehmervertreter:

Sebastian Groß, StB
Undine Groth, StBin LDW-Buchstelle
Katrin Thomas, LL.B., StBin
Ivonne Kampfenkel, StBin

Lehrervertreter:

Dipl.-Finw. André Weißert
Dipl.-Finw. Nico Duwe
Christian Scheiding, RA
Dipl.-FW (FH) Silke Christ
Melanie Bunda, RAin

Wir bedanken uns bei allen berufenen Ausschussmitgliedern für ihre Bereitschaft und freuen uns auf gute Zusammenarbeit!

**36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
Schulbegleitender Unterricht und prüfungsvorbereitender Unterricht**

Im I. Halbjahr 2015 werden nachfolgende Lehrgänge für die Auszubildenden im o. a. Ausbildungsberuf angeboten:

- Schulbegleitender Unterricht für das 1. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 24.01.2015 bis 20.06.2015
**jeweils einmal monatlich samstags,
(außer Monat Februar)**
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 12.01.2015

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 28.03.2015 bis 27.06.2015
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 16.03.2015

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2015

Zeit: vom 02.02.2015 bis 06.02.2015
Wochenkurs
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert bis: 12.01.2015

- Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2015

Zeit: am 14.02.2015, 21.02.2015 und 28.02.2015
(3 Samstage)
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.02.2015

- Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2015

Zeit: vom 20.03.2015 bis 21.03.2015
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 09.03.2015

- Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2015

Zeit: vom 12.06.2015 bis 13.06.2015
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.06.2015

Für die genannten Crash-Kurse werden Anmeldungen entgegengenommen.

37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die aktuelle Ausbildungssituation

Die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen hat sich bundesweit aufgrund der demografischen Entwicklung im Jahr 2013/14 im Vergleich zum Jahr 2000/2001 auf ca. 51% verringert.

In den nächsten Jahren werden qualifizierte Fachkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2013 waren bundesweit 6.499 Auszubildende neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 20 Auszubildende weniger. Dies entspricht einem Rückgang von 0,3 %.

Die Gesamtzahl der Auszubildenden betrug per 31.12.2013 bundesweit 17.876. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 751 Auszubildende mehr = + 2,4 %.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2014/15 insgesamt 136 Auszubildende neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 7 Auszubildende mehr. Dies entspricht einem Zugang von 5,4 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 14 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Auszubildenden wurden 6 Auszubildende bereits vor Beginn der Ausbildung abgebrochen. Des Weiteren wurden 12 Auszubildende in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung auch in diesem Jahr ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Wir möchten deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika Abhilfe schaffen können, um dieser Tatsache entgegen zu wirken. Die Ausbildungsplatzbewerber können während eines Praktikums feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht.

Gleichzeitig kann der Ausbilder im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 305 Auszubildende im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 218 Auszubildende = 71,5% über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung.

Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 305 Auszubildenden sind es 209 Frauen = 68,5 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden.

Die Auswertung der Zwischenprüfung hat ergeben, dass von den Teilnehmern ein schlechteres Ergebnis als im Jahr 2013 erzielt wurde.

Bereits zum sechsten Male in Folge wurden am 25.11./26.11.2014 die schriftlichen Abschlussprüfungen im Rahmen des Klausurenverbundes, an welchem sich derzeit 13 Regionalkammern beteiligen, durchgeführt. Hier ist im Vergleich zu früheren Jahren festzustellen, dass bessere Ergebnisse erzielt wurden.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, dass diese Ergebnisse aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden sind.

Durch die Kammer werden nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung regelmäßig Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 95% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

38. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich durch den Rückgang der Ausbildungsplatzbewerber – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze durch die positive Wirtschaftsentwicklung – stark verändert.

Bis zum Jahre 2020 werden ca. 20% weniger Schüler für eine Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf stehen wir weiterhin in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiternachwuchses erfordert für die Praxen in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Die Kammer wird ihre Aktivitäten im Bereich des Ausbildungsmarketings, wie z.B. die laufenden Werbemaßnahmen, die Förderung der Vermittlung von Ausbildungsplatzbewerbern und Ausbildungsstellen in Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen sowie den Einsatz von Schulpaten auch weiterhin nutzen.

Dabei gilt es, das Berufsbild auf Messen vorzustellen und die Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen weiter zu intensivieren, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potentiellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen.

So konnte die Steuerberaterkammer am 04.02.2014 im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Cottbus interessierten Schulabgängern den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten im Rahmen einer Berufsinformationsveranstaltung vorstellen.

Am 05.03.2014 sowie 18.03.2014 hatte die Kammer weiterhin die Möglichkeit, anlässlich von Dienstbesprechungen der Ausbildungsberater bei den Agenturen für Arbeit in Eberswalde sowie Neuruppin den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen und Fragen der Berufsberater zu beantworten.

Im Jahr 2014 nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg an insgesamt 10 regionalen Ausbildungsbörsen teil. Dabei wurden wir durch Kammermitglieder sowie Schulpaten unterstützt.

Die Kammergeschäftsstelle war beispielsweise auch in diesem Jahr auf der 17. Ausbildungs- und Studienbörse in Bernau vertreten. Die Standbesetzung, Herr Kämpfert und Frau Tilg, hatte am 26.09.2014 die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen und zahlreiche Beratungsgespräche mit interessierten Schulabgängern zu führen.

Des Weiteren nahm die Kammergeschäftsstelle am 14.11.2014 und 15.11.2014 an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin teil. Diese Messe wurde von ca. 20.000 Abiturienten aus den Ländern Berlin und Brandenburg besucht.

Die Standbesetzung unserer Kammer hatte die Möglichkeit, viele Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt bzw. auf mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum „Steuerberater“ hingewiesen wurde.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an unsere Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg, für deren tatkräftige Unterstützung!

Wir möchten im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2015/16 noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

39. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr 2015 beginnt – Starten Sie rechtzeitig die Bewerbungen

Eine der wichtigsten Einstellungsvoraussetzungen für Auszubildende in unserem Bereich ist die schulische Qualifikation. Es wird jedoch in immer mehr Ausbildungsberufen eine hohe schulische Bildung vorausgesetzt – Abiturienten sind daher begehrte. Es ist daher wichtig, entsprechend früh mit der Bewerbung zu beginnen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, im kommenden Jahr eine/n Auszubildenden einzustellen, dann ist hierfür jetzt der richtige Zeitpunkt.

Schüler beginnen traditionell mit dem Beginn des letzten Schuljahres mit der intensiven Suche nach einem Ausbildungsplatz. Im Allgemeinen kann man sagen: Je motivierter und engagierter ein Schüler ist, desto eher wird er oder sie sich mit der eigenen beruflichen Zukunft auseinandersetzen. Sie als potentieller zukünftiger Arbeitgeber sollten sich daher heute „ins Spiel bringen“. Dabei ist es unerheblich, ob Sie bereits heute zu 100 % die Möglichkeit haben, im kommenden Jahr einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Starten Sie jetzt mit dem Angebot von Praktikumsplätzen für die Winterferien. Die Jugendlichen lernen den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennen. Sie lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration in Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2015 geschlossen.

Sollten Sie für sich zu dem Schluss kommen, dass Sie keinen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen können, haben Sie jedoch einem jungen Menschen bei der Entscheidung für die eigene berufliche Zukunft geholfen. Denn für die Jugendlichen ist der erste Einblick in die künftige Arbeitswelt extrem wichtig, um zu entscheiden, ob der gewählte Bereich den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Eine Ausbildungsstelle werden gute Schülerinnen und Schüler dann relativ unproblematisch finden. Sie persönlich investieren heute jedoch wesentlich weniger Zeit und Energie mit der Suche und der Betreuung eines Praktikanten, als wenn Sie sich erst im Frühjahr oder Frühsommer 2015 durch den Stapel der dann noch eingehenden Bewerbungen arbeiten müssen. Nutzen Sie die Chance, die sich Ihnen heute bietet!

Sollte für Sie bereits feststehen, dass Sie im kommenden Jahr ausbilden wollen, dann sind Sie in jedem Fall bereits jetzt gefordert. Die Empfehlung, Praktikumsplätze anzubieten, gilt für Sie gleichermaßen. Ist der oder die künftige Auszubildende dann gefunden, sollte der Ausbildungsvertrag zügig geschlossen werden. Gelegentlich wird als Argument gegen den frühzeitigen Vertragsabschluss das Risiko genannt, der oder die Auszubildende könne sich in der Zwischenzeit für eine andere Stelle oder für ein Studium entscheiden. Diese Gefahr besteht natürlich immer. Die Alternative wäre allerdings, erst kurz vor Beginn des Ausbildungsjahres mit der Suche zu begin-

nen. Die Wahrscheinlichkeit, Ihren Wunschkandidaten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu finden, dürfte wesentlich größer sein als das Risiko des Abspringens des/der Auszubildenden bei frühzeitigem Vertragsabschluss.

Vielmehr ist von entscheidender Bedeutung, die Zeit zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem ersten Arbeitstag sinnvoll zu nutzen. Festigen Sie die Bindung zum Auszubildenden, indem Sie ihn oder sie während der Ferienzeiten weitere Praktika absolvieren lassen. Vielleicht ergibt sich auch die Möglichkeit, neben der Schule bereits etwas mitarbeiten zu können. Die Einladung zum Betriebsausflug oder ähnlichen Anlässen sollte obligatorisch sein. Sorgen Sie dafür, dass der zukünftige Kollege bzw. die zukünftige Kollegin ab dem Vertragsabschluss ins Team integriert wird. Wer sich zugehörig fühlt, wird nicht nach Alternativen suchen.

Sie dürfen auch nicht darauf warten, dass die Bewerbungen bei Ihnen eingehen. Um gute Auszubildende zu bekommen, müssen Sie aktiv auf die Jugendlichen zugehen – und Sie müssen dies rechtzeitig tun. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt dafür.

Die Kammergeschäftsstelle steht Ihnen für alle Fragen rund um die Berufsausbildung sehr gerne zur Verfügung.

40. Überarbeitetes Praktikantenpaket

1. Bedeutung und Zielrichtung von Praktika

Mit „Praktika in der Steuerberaterkanzlei“ ist in erster Linie die Durchführung von ein- oder mehrwöchigen Schülerpraktika (Schülerbetriebspraktika) in der Steuerberaterkanzlei gemeint. Diese Praktika sind Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen und dienen der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung. Dabei soll es Schülern insbesondere ermöglicht werden,

- Anwendungsbezüge zwischen den Unterrichtsinhalten und berufsbezogenen Aufgaben zu erkennen,
- ein realistisches Verständnis für die Arbeitswelt sowie für wirtschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln,
- ihre Eignung für ein bestimmtes Berufsfeld zu erproben,
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten kennenzulernen sowie
- die Bedeutung von Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Motivation und Teamfähigkeit, zu erkennen und diese zu entwickeln.

Die Erfahrung zeigt, dass bei jungen Menschen ein Praktikum mit ausschlaggebend dafür sein kann, einen bestimmten Beruf zu ergreifen. Es ist daher sehr gut geeignet, nicht nur erste Einblicke in ein Berufsfeld zu geben, sondern auch ein dauerhaftes Interesse hieran zu wecken. Zwar soll dem Praktikanten zunächst eine erste grundlegende Orientierung im Hinblick auf die spätere Berufswahl ermöglicht werden, ein Praktikum kann aber sehr wohl auch zu einem späteren Ausbildungsverhältnis

führen. Im Verlauf eines Praktikums sollten daher auf jeden Fall auch die bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten dargestellt werden. Der wesentliche Vorteil eines Praktikums ist die Möglichkeit, Bewerber frühzeitig kennenzulernen und deren Qualifikation und Auszubildungseignung zu testen.

Anmerkung:

Von einem Schülerpraktikum zu unterscheiden ist ein in der Regel einjähriges sog. gelenktes Praktikum zum Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife nach Abschluss des Schulbesuchs und Erreichung des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Ein solches Praktikum ist fachlich breiter angelegt. Die jeweiligen Vorgaben der Schulbehörden der Länder sind hierbei zu beachten. Gerade in der Anfangsphase eines derartigen Praktikums kann die Aufgaben- und Fallsammlung aus dem Praktikantenpaket (siehe unten) hierfür hilfreich sein. Gleiches gilt für freiwillige Praktika.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass am Oberstufenzentrum II Potsdam Klassen in Vorbereitung auf die Allgemeine Fachhochschulreife unterrichtet werden. Das Oberstufenzentrum hat vorgeschlagen, diese Schüler für Praktika bei Steuerberatern zu vermitteln. Rückfragen dazu nimmt die Geschäftsstelle, Frau Tilg, gern entgegen.

Für Praktika in Zusammenhang mit überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen zum/zur Steuerfachangestellten oder im Rahmen eines fachbezogenen dualen Studiums bestehen gesonderte Regelungen.

2. Praktikanten gewinnen

Üblicherweise müssen Praktikumsplätze von den Schülern selbst gesucht werden. Auch die Bewerbung beim Praktikumsgeber erfolgt zumeist eigenständig. Der Prozess der Berufswahlorientierung wird allerdings zuvor im Unterricht begleitet, so dass geeignete Berufsfelder und vorhandene Stellenangebote den Lehrern bekannt sein müssen, damit sie hierauf aufmerksam machen können. Nutzen Sie daher zur Gewinnung von Praktikanten persönliche Kontakte zu Schulleitern und Lehrern, aber auch die Ausbildungs- und Praktikumsbörse auf der Homepage der Steuerberaterkammer.

Die Steuerberaterkammer weist Interessenten im Rahmen ihres Ausbildungsmarketings, vor allem bei Ausbildungsmessen und anderen Berufsinformationsveranstaltungen, regelmäßig auf diese Börse hin.

3. Rechtlicher Rahmen

Es wird empfohlen, vor Beginn eines Praktikums eine Vereinbarung bzw. bei einem länger dauernden Praktikum einen Vertrag entsprechend den Mustern des Praktikantenpaketes zu schließen. Die diesbezüglichen Anforderungen der Schule sind zu beachten, ggf. ist die (zusätzliche) Verwendung der von der Schule vorgegebenen Vordrucke erforderlich. Ein Vergütungsanspruch besteht bei einem Schülerpraktikum nicht. Bei anderen Praktika,

bei denen auch eine gewisse Arbeitsleistung erbracht wird, kann eine entsprechende Vergütung sinnvoll und motivationsfördernd sein. Orientierungshilfe können dabei ggf. die Ausbildungsvergütungssätze sein, wobei Praktikumsvergütungen üblicherweise darunter liegen. Bei Schülerpraktikanten handelt es sich in der Regel um Jugendliche, so dass die besonderen Schutzvorschriften, insbesondere des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArb-SchG), zu beachten sind, vor allem hinsichtlich der Arbeits- und Pausenzeiten.

Arbeitszeit: Beschäftigung maximal an fünf Tagen in der Woche, nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich; bei verkürzter Arbeitszeit an einem Tag der Woche ggf. an den übrigen Tagen dieser Woche auch achteinhalb Stunden; i.d.R. keine Beschäftigung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen (§§ 8 und 15 ff.).

Pausen: mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis sechs Stunden, 60 Minuten bei mehr als sechs Stunden (§ 11).

Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen Vorschriften des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts.

Zu Beginn des Praktikums sollten die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen einer Steuerberaterkanzlei sowie weitere kanzleibezogene Besonderheiten und Regelungen erläutert werden. Ergänzend zu der Praktikumsvereinbarung bzw. dem Praktikumsvertrag (ein entsprechender Passus ist in den Mustervordrucken berücksichtigt) sollten die kanzleiüblichen Erklärungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz unterzeichnet werden.

4. Zeitlicher und inhaltlicher Verlauf

Einem Schülerpraktikum sollte ein in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht strukturierter Ablaufplan zu Grunde gelegt werden. Der Muster-Praktikumsplan des Praktikantenpaketes ist dabei als Orientierungshilfe gedacht und kann an die Verhältnisse und Möglichkeiten der jeweiligen Kanzlei angepasst werden. Die inhaltlichen Vorschläge orientieren sich an den in der Steuerberaterkanzlei üblichen Tätigkeiten und Arbeitsabläufen mit dem Ziel, eine sinnvolle, berufsbezogene Beschäftigung zu ermöglichen. Gleichzeitig sind sie so gestaltet, dass sie seitens des Praktikanten Lernbereitschaft und Einsatzwillen erfordern. Auswahl, Umfang und Intensität der vorgesehenen Tätigkeiten können je nach Art und Dauer des Praktikums sowie der Befähigung des Praktikanten variieren. Etwaige Vorgaben seitens der Schule sind zu berücksichtigen.

Die mit dem Praktikantenpaket der Bundessteuerberaterkammer bereitgestellten Aufgaben und Fallsammlungen sollen es ermöglichen, den Praktikanten mit praxisgetreuen Arbeiten zu beschäftigen, ohne dass hierzu vertrauliche Original-Mandantenunterlagen und -daten verwandt werden müssen.

5. Einbindung des Praktikanten in die Kanzlei

Der Einsatz des Praktikanten in den in Frage kommenden Bereichen und die Erstellung des konkreten Praktikumsplans sollte rechtzeitig mit den jeweiligen Mitarbeitern abgestimmt werden, in deren Arbeitsbereich der Praktikant tätig werden soll. Der Praktikant sollte möglichst einem Ansprechpartner (Bezugsperson) fest zugeordnet werden. Sofern in der Kanzlei Auszubildende beschäftigt werden, sollte die Zusammenarbeit mit dem Praktikanten gefördert werden, da der Zugang zu den Gepflogenheiten der Kanzlei und den übertragenen Tätigkeiten über Personen, die in etwa derselben Altersgruppe angehören und ebenfalls noch im Lernprozess stehen, oftmals leichter fällt. Es empfiehlt sich, für den Praktikanten einen geeigneten Arbeitsplatz mit der erforderlichen technischen Ausstattung vorzusehen, an dem er durchgängig tätig sein kann.

Gerade in den ersten Tagen des Praktikums kann es erforderlich sein, der Unsicherheit und Nervosität des Praktikanten, der seine ersten Schritte und Erfahrungen im Arbeitsalltag macht, mit Nachsicht zu begegnen. So sollte der Praktikant vor allem ermutigt werden, Nichtverstandenes unmittelbar nachzufragen. Ein kurzes Feedback-Gespräch am Ende eines Tages kann für beide Seiten hilfreich sein.

Denkbar ist, dass der Praktikant neben der Bearbeitung bestimmter fachlicher Aufgaben auch z.B. an Mitarbeiterbesprechungen teilnimmt, um einen Einblick in den kommunikativen Teil der beruflichen Tätigkeit zu erhalten.

6. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung und -zeugnis

Sofern nicht ohnehin seitens der Schule vorgesehen, erscheint es zur Unterstützung des Lernprozesses sinnvoll, dass der Praktikant über die jeweiligen Einsatzbereiche und seine dortigen Tätigkeiten einen kurzen Bericht verfasst. Am Ende des Praktikums sollten die beteiligten Mitarbeiter dem Kanzleihinhaber ein Feedback zur Leistung des Praktikanten geben. Hiervon ausgehend kann dann die Praktikumsbescheinigung/das Praktikumszeugnis ausgestellt werden. Ebenso sollte der Praktikant um eine kurze schriftliche Beurteilung des Praktikums gebeten werden. Auch hierfür sind Muster-Vordrucke im Praktikantenpaket enthalten, ggf. ist die Verwendung der von der Schule vorgegebenen Vordrucke erforderlich.

7. Hinweise auf Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

Dem Praktikanten sollten während des Praktikums die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf unter Verwendung des Informationsmaterials der Kammer (Flyer, Internet-Seite www.mehr-als-du-denkst.de) im Einzelnen vorgestellt werden. Teilen Sie dem Praktikanten bei Eignung auch mit, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ein Ausbildungsplatz von der

Kanzlei vergeben wird und in welcher Form er sich hierfür bewerben kann. Weisen Sie ansonsten auf die Ausbildungsplatzbörse auf der Website der Kammer hin. Wenn ein späteres Ausbildungsverhältnis beabsichtigt ist, sollte der Ausbildungsvertrag so früh wie möglich geschlossen werden, um beiden Seiten die erforderliche Sicherheit zu geben.

Sie möchten ein Praktikum in Ihrer Kanzlei anbieten? Nutzen Sie das **Praktikantenpaket** der Bundessteuerberaterkammer auf der **Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg**, welches Sie wie folgt aufrufen können: **www.stbk-brandenburg.de/Praktikum**.

Die Unterlagen, auf die wir bereits im Mitteilungsblatt 3/2014, Tz 36 hingewiesen haben, wurden von der Bundessteuerberaterkammer teilweise überarbeitet, so dass das Praktikantenpaket nun auf dem neuesten Stand ist (Stand: 27. Juni 2014).

Sie finden unter: www.stbk-brandenburg.de/Praktikum folgende Dokumente zum Herunterladen:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei
- Vereinbarung über ein Schülerpraktikum
- Praktikumsvertrag
- Praktikumsplan
- Praktikumsbescheinigung, -zeugnis
- Praktikum Feedbackbogen.

Daneben können zwei Praktikantenfälle – Aufgabenerstellung „Erstellung einer Einkommensteuererklärung“ mit Lösung „Ausfertigung einer Einkommensteuererklärung und Praktikantenunterlage „Grünkern“ – heruntergeladen werden. Diese Fälle ermöglichen es Ihnen, den Praktikanten mit praxisgetreuen Arbeiten zu beschäftigen, ohne dass hierzu vertrauliche Original-Mandantenunterlagen und –daten verwandt werden müssen.

41. Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns für Auszubildende und Praktikanten

Im Rahmen des verabschiedeten Tarifautonomiestärkungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2015 das sogenannte „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG)“ in Kraft treten. Was heißt dies für Ausbildungsbetriebe?

– für Auszubildende

Auszubildende sind von der Mindestlohnregelung ausgenommen. Nach § 22 Abs. 3 MiLoG wird die Vergütung von Auszubildenden ausdrücklich von diesem Gesetz nicht geregelt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 17 Abs. 1 BBiG Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu zahlen ist.

Zu beachten sind hierbei die Empfehlungen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Ausbildungsvergütung, welche ab 01.01.2015 wie folgt lauten:

1. Ausbildungsjahr 500,00 EUR
2. Ausbildungsjahr 600,00 EUR
3. Ausbildungsjahr 700,00 EUR.

– für Praktikanten

Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Praktikanten ist die Regelung differenzierter. Zunächst fallen diese nach § 22 Abs. 1 MiLoG grundsätzlich unter das Mindestlohngesetz. Allerdings ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn:

- dass sie ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder
- an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

Somit werden u. a. sogenannte „klassische“ Schülerpraktikanten, die ein bis drei Wochen in der Kanzlei tätig sind, damit auch in der Zukunft keine Vergütung erhalten. Des Weiteren gelten Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

Ein weiterer Sonderfall gilt für Kinder (unter 15 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Diese fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes. Damit soll verhindert werden, dass der gegenüber einer Ausbildung meist höhere Mindestlohn diese Personengruppe davon abhält, eine Berufsausbildung zu absolvieren.

42. Deutscher Qualifikationsrahmen

Aufgrund einer gemeinsamen Initiative von EU-Parlament und Europäischem Rat wurde bereits im Jahr 2008 ein Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) beschlossen.

Die Nationalstaaten wurden aufgefordert, ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an diesen Rahmen zu koppeln. Im EQR und im deutschen Gegenstück, dem DQR, werden acht Qualifikationsniveaus definiert. Die Skala reicht von 1, für einfachste, weisungsgebundene Tätigkeiten, bis 8, der selbständigen Forschungsarbeit für Promotionsabschlüsse.

„Steuerfachangestellte“ sind der vierten Qualifikationsstufe zuzuordnen:

Niveau 4 – beschreibt Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld“

Der Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, zukünftig in den Prüfungszeugnissen der Steuerfachangestellten einen der folgenden Hinweise aufzunehmen:

1. „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau vier zugeordnet.“
2. „Dieser Abschluss ist gemäß Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“
3. „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau vier zugeordnet, vergleiche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. August 2013 (BAnz At 20.11.2013 B2).“

Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 einstimmig beschlossen, den unter Ziffer 1 genannten Hinweis zukünftig in alle Prüfungszeugnisse für die Steuerfachangestellten aufzunehmen.

Alle Prüfungszeugnisse im Ausbildungsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg weisen zukünftig die DQR-Einstufung, das Niveau des Abschlusses im Qualifikationsrahmen, aus. Ziel des Ganzen ist es, Berufs- und Bildungsabschlüsse EU-weit vergleichbar zu machen.

43. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Probezeit

Um beiden Vertragspartnern den Einstieg in die Berufsausbildung zu erleichtern, sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend die Vereinbarung einer Probezeit vor.

Sie steht am Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und muss nach dem Gesetz mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z.B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Die Probezeit sollte von beiden Vertragspartnern genutzt werden, um die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Sie muss durch den Auszubildenden daher sinnvoll genutzt werden, damit durch eine umfassende Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbildern und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seine Schwächen und Stärken am besten erkennen und wird motiviert. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei.

Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt. Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Absatz 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Abs. 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung aber nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz.

Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, dass sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

44. Ausbildungsbegleitende Hilfen

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

45. Begabtenförderung berufliche Bildung

Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren also insgesamt 6.000,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2015!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter: www.begabtenfoerderung.de

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

46. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen

Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Kroatienanpassungsgesetz) wurde der Anwendungsbereich des § 13b UStG auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie auf Lieferungen von edlen und unedlen Metallen erweitert.

Mit Schreiben vom 4. August 2014 hat die Bundessteuerberaterkammer eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) versandt. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Tablet-Computer und Spielkonsolen (§13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) sowie für edle und unedle Metalle (§13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) soll zum 1. Oktober 2014 in Kraft treten. Die Bundessteuerberaterkammer hat

sich in der Eingabe dafür eingesetzt, dass diese Neuregelungen nicht vor dem 31. Dezember 2014 angewendet werden sollten. Darüber hinaus sind in der Steuerberaterpraxis verschiedene Abgrenzungsprobleme insbesondere im Bereich der Lieferung von edlen und unedlen Metallen aufgetaucht, die in der Eingabe ausführlich geschildert wurden und im Rahmen eines BMF-Schreibens beseitigt werden sollten.

Die Bundessteuerberaterkammer hat diesbezüglich vom BMF folgende **aktuelle Informationen** erhalten:

Dem Vernehmen nach wird es eine **Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014 geben**. Demnach sollte es nicht beanstandet werden, wenn die Vertragspartner für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgehen. Ein diesbezügliches **Anwendungsschreiben** wird vom BMF **voraussichtlich bis zum 29. September 2014** veröffentlicht.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 18.09.2014)

47. Dokumentations- und Nachweispflichten im Rahmen des neuen Mindestlohns

Im Rahmen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. Teil I Nr. 39 vom 15. August 2014, S. 1348) ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, das einen allgemeinen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde festschreibt. Um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften überprüfbar zu machen, sind in diesem Zusammenhang verschiedene neue Dokumentations- und Nachweispflichten zu beachten, auf die Unternehmen sich rechtzeitig vorbereiten müssen. Zu beachten sind etwa:

- **§ 13 MiLoG:** Die Haftung des Auftraggebers ist analog in § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelt. Das bedeutet, ein Arbeitgeber, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet dafür, dass dieser Unternehmer oder ein anderer Nachunternehmer seinen Beschäftigten den Mindestlohn bezahlt. Unternehmen müssen die organisatorischen Vorbereitungen treffen, um bei einer Prüfung durch die Zollbehörden die entsprechenden Nachweise vorlegen zu können.
- **§ 17 Abs. 1 MiLoG:** Ein Arbeitgeber, der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt, muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

- **§ 22 Abs. 1 MiloG i. V. m. § 2 Nachweisgesetz:** Grundsätzlich haben auch Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn, wenn nicht einer der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Der Begriff „Praktikant“ wird unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses gesetzlich definiert. Wer einen Praktikanten einstellt, muss laut Nachweisgesetz unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen – Mindestinhalte werden ebenfalls durch das Gesetz festgelegt –, die Niederschrift unterzeichnen und diese dem Praktikanten aushändigen.

(Quelle: Scheiben der BStBK vom 23.09.2014)

48. Prüfung von Finanzanlagenvermittlern – Frist zur Übermittlung der Prüfungsberichte für das Jahr 2013 endet am 31. Dezember 2014

Nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) unterliegen Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f GewO seit dem Jahr 2013 einer jährlichen Prüfungspflicht. Im Rahmen dieser Pflichtprüfung wird die Einhaltung der sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung ergebenden Verpflichtungen wie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten überprüft. Als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern sind auch Steuerberater zugelassen. Hierfür hatte sich die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich eingesetzt.

Der Prüfungsbericht ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 FinVermV bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde (je nach Bundesland Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter oder Kreisverwaltungsbehörden) zu übermitteln. Die Frist für die Übermittlung des Prüfungsberichts für das Jahr 2013 endet damit am 31. Dezember 2014. Wird der Prüfungsbericht nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV).

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den Entwurf eines Prüfungsstandards zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern erarbeitet (IDW EPS 840). Der Entwurf ist auf der Website des IDW (www.idw.de) unter „Verlautbarungen/Download von Entwürfen“ abrufbar. Es wird empfohlen, bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern und der Erstellung des Prüfungsberichts den IDW-Prüfungsstandard anzuwenden.

Allerdings soll die endgültige Fassung des IDW-Prüfungsstands erst Ende November beschlossen und veröffentlicht werden. Das IDW geht aber nicht davon aus, dass gegenüber der Entwurfsfassung noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Nach Ansicht

des IDW kann daher der Prüfung die bereits vorliegende Entwurfsfassung zugrunde gelegt werden.

Da zwischen der voraussichtlichen Veröffentlichung der endgültigen Fassung des IDW-Prüfungsstandards und dem Fristende zum 31. Dezember nur ein Monat liegt und in diesem Zeitraum bereits eine besondere Arbeitsbelastung im Rahmen des Jahresendgeschäfts besteht, wird empfohlen, mit der Prüfung und der Erstellung des Prüfungsberichts nicht bis zur Veröffentlichung des endgültigen IDW-Prüfungsstandards Ende November abzuwarten, sondern die Prüfung bereits vorher auf der Grundlage der Entwurfsfassung des IDW-Prüfungsstandards vorzunehmen.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 25.09.2014)

49. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von Edelmetallen und unedlen Metallen, Selen und Cermets

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 der Anwendungsbereich des § 13b UStG auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie auf Lieferungen von edlen und unedlen Metallen erweitert. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 26. September 2014 eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014 erlassen. Demnach sollte es nicht beanstandet werden, wenn die Vertragspartner für Leistungen, die nach dem 30. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgehen. Vorausgesetzt, der Umsatz wird vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert.

Das Anwendungsschreiben vom 26. September 2014 enthält erstmals Klarstellungen darüber, was die Finanzverwaltung unter Tablet-Computern und Spielekonsolen versteht. Darüber hinaus wird in diesem BMF-Schreiben analog zur gesetzlichen Regelung in § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG deutlich gemacht, dass bei einvernehmlicher Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, trotz Nichtvorliegen der objektiven Voraussetzungen, der Leistungsempfänger dennoch Steuerschuldner sein kann, wenn der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde. (Abschn. 13b.8 UStAE). Des Weiteren sind hier verschiedene Anwendungsregelungen im Zusammenhang mit Anzahlungen und Rechnungsstellung enthalten.

Die von der Bundessteuerberaterkammer geforderte Einführung einer Betragsgrenze analog § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG i. H. v. 5.000,00 € (siehe Eingabe vom 4. August 2014), kann nur im Rahmen einer Gesetzesänderung realisiert werden. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich aktiv im Rahmen des Zollkodexanpassungsgesetzes dafür einsetzen, dass eine solche Bagatellgrenze in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wird.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 02.10.2014)

50. Steuerliche Behandlung der sog. „Mütterrente“

Im Mai dieses Jahres hat der deutsche Bundestag eine Rentenreform beschlossen. Danach steigt die Rente ab dem 1. Juli 2014 für viele Frauen, weil Kindererziehungszeiten in größerem Umfang als bisher für die Berechnung der Rentenbezüge angerechnet werden. Auf die Frage, wie diese sog. „Mütterrente“ steuerlich zu behandeln ist, erfuhren wir aus dem Bundesministerium der Finanzen folgendes:

„Der Zuschlag nach § 307d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung RV-Leistungsverbesserungsgesetz (sog. „Mütterrente“) ist Teil einer Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese wird nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) mit einem vom Rentenbeginn abhängigen Besteuerungsanteil besteuert. Für jeden Neurentner wird abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beginnend mit 50 % (im Jahr 2005 und früher) dieser Besteuerungsanteil festgelegt. Auf dieser Basis wird ein jährlich zu gewährender Rentenfreibetrag ermittelt. Für jeden hinzukommenden Rentnerjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen zu keiner Neuberechnung des Rentenfreibetrags und sind damit in vollem Umfang steuerpflichtig. Ändert sich hingegen der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um **keine regelmäßige Anpassung**, ist der steuerfreie Teil der Rente auf Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln.

Bei der Erhöhung der Rente durch die „Mütterrente“ handelt es sich um **keine regelmäßige Anpassung**, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Es kommt daher zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Hierzu wird der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ erhöht. Im Ergebnis wird die „Mütterrente“ nicht in voller Höhe in die Besteuerung mit einbezogen. Das heißt bei einem Rentenbezieher, der z. B. im Jahr 2005 oder früher in Rente gegangen ist, unterliegt die „Mütterrente“ somit grundsätzlich zu 50 % und nicht zu 100 % der nachgelagerten Besteuerung.“

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 08.10.2014)

51. Kirchensteuerabzugsverfahren: Verlängerung des Regelabfragezeitraums in 2014

Im Hinblick auf die Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens ab dem 1. Januar 2015 hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) aktuell auf Folgendes hingewiesen:

- Das BZSt verzeichnet nach wie vor einen hohen Eingang an Registrierungs- und Zulassungsanträgen von Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Damit auch die aktuell Antragstellenden noch für das Einführungsjahr 2015 die Informationen zur Kirchensteuerpflicht erhalten können, werden **Regelabfragen auch noch im November 2014** entgegengenommen und bearbeitet. Teilnehmer, die bislang noch keine Registrierung bzw. Zulassung beantragt haben, werden gebeten, sich umgehend an das BZSt zu wenden.
- Bei Kapitalgesellschaften mit wenigen Anteilseignern ist eine Zertifizierung für das BZStOnline-Portal (BOP) nicht zwingend erforderlich. Wenn nur geringe Datenmengen für die Abfrage der KiStAM geliefert werden sollen (bis 1.000 Datensätze pro Anfrage), reicht ein vorhandenes **ELSTER-Zertifikat** aus, bzw. kann ein ELSTER-Zertifikat beantragt werden. Die Registrierung erfolgt einfacher und schneller als im BOP.
- Eine Kapitalgesellschaft, die nicht beabsichtigt, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen, kann eine Registrierung und Abfrage zunächst zurückstellen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschaft in die Lage versetzt, im Fall einer steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage – auch unterjährig – nachzuholen. Will die Gesellschaft aktuell keine Registrierung vornehmen, hat sie bei allen potentiell kirchensteuerpflichtigen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zu einer Anlassabfrage für den Fall einer Ausschüttung im Folgejahr einzuholen. Damit wird sichergestellt, dass die Prognose, dass eine Ausschüttung unterbleibt, im Folgejahr anlassbezogen korrigiert und der Kirchensteuerabzug vorgenommen werden kann.
- Unternehmen können einen Datenübermittler, z. B. einen Steuerberater, mit der Abfrage beauftragen. Auch dann benötigt das auftraggebende Unternehmen aber eine selbstständige Zulassung zur Teilnahme am Fachverfahren „Kirchensteuerabzug“ auf Grundlage eines eigenen Zertifikats. Der Datenübermittler muss dann bei der Abfrage die Zulassungsnummer des Unternehmens, für das er die Abfrage durchführt, angeben. Abfragen, bei denen ein Steuerberater für die Abfrage verschiedener Mandantenunternehmen jeweils seine eigene Zulassungsnummer verwendet, werden im BZSt herausgefiltert und nicht weiter bearbeitet.
- Im FAQ-Katalog für Abzugsverpflichtete ist in Kapitel V nunmehr unter der vorletzten Frage auch ein **Mustertext für ein Informationsschreiben** abrufbar ([Musterschreiben](#)). Es richtet sich von den Formulierungen her in erster Linie an Bankkunden und müsste für die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ggf. angepasst werden.

- Die bebilderten Anleitungen „Reg/Zulassung“ und „Regelabfrage“ auf der Homepage des BZSt (www.bzst.de) sind überarbeitet und aktualisiert worden.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 21.10.2014)

52. Verschärfung der Selbstanzeige

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun den lange erwarteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verschärfung der Selbstanzeige vorgelegt. Ab 1.1.2015 gelten neue und weitaus schärfere Vorgaben für eine strafbefreiende Selbstanzeige. Damit steigt auch der Druck der Steuerberater. Denn neben dem Faktor Zeit spielen vor allem Fragen der Haftung eine entscheidende Rolle.

Kompetente Hilfe und Orientierung in dieser sensiblen Frage leistet jetzt ein umfangreicher Leitfaden, den der Deubner Verlag speziell für Steuerberater entwickelt hat und zum kostenlosen Download bereitstellt. „Verschärfung der Selbstanzeige – Die Jagd auf den Steuerhinterzieher und die neuen Gefahren für Steuerberater“ lautet der Titel der 45-seitigen Broschüre.

Für Steuerberater steht der Leitfaden auf www.deubner-steuern.de/selbstanzeige ab sofort zum kostenlosen Download zur Verfügung. Ein regelmäßiger, ebenfalls kostenfreier Update-Service informiert zudem über die neueste Gesetzes-Entwicklung rund um die Steuer-Selbstanzeige.

(Quelle: Deubner Verlag)

53. Verordnung zum Mindestlohn

Mit Datum vom 26. November 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Mindestlohnaufzeichnungsverordnung – MiLoAufzV) und eine Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz (Mindestlohnmeldeverordnung – MiLoMeldV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 55 vom 4. Dezember 2014, S. 1824 und S. 1825 f.) veröffentlicht.

Die MiLoAufzV enthält eine Vereinfachung und Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung. Diese Vereinfachung betrifft allerdings nur Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten beschäftigen, wenn diese Arbeitnehmer keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit unterliegen und sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen

können. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit soll insbesondere vorliegen bei der Zustellung von Briefen, Pakten und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung. Nach der MiLoMeldV wird außerdem das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt.

Die MiLoMeldV betrifft Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Wenn diese Arbeitnehmer an einen Beschäftigungsort zumindest teilweise vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr oder in Schichtarbeit einsetzen, sie an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder in ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Einsatzplanung vorzulegen. Die Verordnung enthält weitere Vorschriften zu den Angaben, welche die Einsatzplanung enthalten muss.

Beide Verordnungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung vom 10. September 2010 außer Kraft.

54. Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB veröffentlicht. Die Hinweise sollen dem Steuerberater einen Überblick sowohl über die handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung als auch Aspekte der Auftragsdurchführung aus berufsrechtlicher Sicht vermitteln. Sie werden im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht und sind abrufbar unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos-2014>.

55. Keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren - Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an

Nach der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht ist jetzt klargestellt (Az.: 1 BvR 2504/14), dass Steuerberater ihre Mandanten nicht in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV vor der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten dürfen. Mit dieser Entscheidung wurde – wenn auch nicht im Interesse des Berufsstands – der Instanzenweg in den von der Bundessteuerberaterkammer stellvertretend für den gesamten Berufsstand geführten und mit der Deutschen Rentenversicherung abgesprochenen Musterverfahren vollständig ausgeschöpft.

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. März 2014, in dem der 12. Senat des BSG eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) verneint hat, ist damit rechtskräftig (Az.: B 12 R 4/12 R). Unterstützt wurde die klagende Steuerberaterin in diesem Verfahren gemeinsam von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV).

Das BSG hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Der Antrag auf Statusfeststellung sei – anders als der Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung (siehe dazu gleich unter 2.) – nicht als tatsächliches Handeln anzusehen, sondern als rechtliches Handeln und damit als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG.
- Das Statusfeststellungsverfahren sei keine Nebenleistung zu der dem Steuerberater übertragenen Lohnbuchführung, sondern eine Haupttätigkeit und gehöre damit nicht zum Berufsbild des Steuerberaters. Dem Steuerberater ist ein Tätigwerden nach § 5 RDG demnach nicht erlaubt.
- Eine analoge Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG komme nicht in Betracht. Das BSG verneint bereits das Vorliegen einer Regelungslücke, da in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG Steuerberatern nur die Vertretungsbefugnis in Verfahren nach §§ 28h und 28p SGB IV eingeräumt wurde, nicht jedoch in § 7a SGB IV-Verfahren.

Das BSG bestätigt jedoch die eigene Rechtsprechung, dass die Verfahren nach §§ 28h, 28p und 7a SGB IV gleichwertig seien, vertritt aber die Auffassung, dass es dem Gesetzgeber vorbehalten sei, hier eine Abgrenzung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird noch auf eine weitere Entscheidung des Bundessozialgerichts hingewiesen:

Der 9. Senat des BSG hatte es in seiner Entscheidung vom 14. November 2013 (Az.: B 9 SB 5/12 R) für zulässig erachtet, dass Steuerberater als Bevollmächtigte in Antragsverfahren zu Erstfeststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht bis zur Bescheiderteilung grundsätzlich keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Bei dem Antrag handele es sich nämlich nur um tatsächliches Handeln und nicht um eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. In Widerspruchsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist ein Steuerberater (grundsätzlich) nicht befugt als Verfahrensbevollmächtigter aufzutreten. Gegen das Urteil wurde im Februar 2014 Verfassungsbeschwerde eingelegt, die jedoch auch nicht zur Entscheidung angenommen wurde (Az.: 1 BvR 353/14).

Nachdem jetzt die sozialgerichtliche Rechtsprechung für die nötige Rechtsklarheit gesorgt hat, wird in der Bundessteuerberaterkammer derzeit diskutiert, wie hier weiter im Interesse des Berufsstands und entsprechend den Bedürfnissen aus der Praxis verfahren werden soll.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 03.12.2014)

56. BMF-Schreiben zur Lohnsteuer-Nachschau

Die Buka hat uns mit Schreiben vom 23.10.2014 wie folgt informiert:

„Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Datum vom 16. Oktober 2014 ein Schreiben zur Lohnsteuer-Nachschau gem. § 42g EStG herausgegeben hat.

Hierin zeigt das BMF unter anderem auf, wann eine Lohnsteuer-Nachschau in Betracht kommt. Weiterhin äußert sich das BMF zu den Mitwirkungspflichten und gibt Anhaltspunkte dafür, wann ein Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung angezeigt ist. Das Schreiben erhalten Sie in der Anlage zu Ihrer Information.“

Das Schreiben ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Internet-Infos-2014> abrufbar.

57. BMF-Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“

Die Buka hat uns mit Schreiben vom 6.11.2014 zu o.a. Sachverhalt informiert. Näheres dazu ist unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Internet-Infos-2014> abrufbar.

58. Mindestlohn – Haftungsfalle für den Steuerberater?

Pflichten des Arbeitgebers

Ab dem 1. Januar 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Bis zum 31. Dezember 2016 sind niedrigere Löhne erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn dann für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50 Euro liegen und ausnahmslos für alle Branchen gelten.

Den Arbeitgeber treffen nach § 17 des Mindestlohngesetzes Aufzeichnungspflichten. Demnach muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen bzw. -zweigen (z.B. Baugewerbe, Gastronomie, Speditionen) und für alle geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 SGB IV (mit Ausnahme der Beschäftigten in Privathaushalten nach § 8 a SGB IV) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und die Aufzeichnungen wenigstens zwei

Jahre – beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt – aufbewahren.

Folgen eines Pflichtverstoßes für den Arbeitgeber

Bei Unterschreitung des Mindestlohns kann der betroffene Arbeitgeber die Entgeltdifferenz zwischen tatsächlich gezahltem Entgelt und Mindestlohn einklagen. Die Sozialversicherungsträger werden grundsätzlich vom Mindestlohn ausgehen und entsprechende Nachforderungen erheben (Nachforderungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile mit der bekannten beschränkten Möglichkeit des Regresses des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer).

Außerdem droht dem Arbeitgeber ein Bußgeldverfahren, da ordnungswidrig handelt, wer den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

Bedeutung für den Steuerberater

Es stellt sich die Frage, welche Pflichten den Steuerberater treffen, der mit der Erstellung der Lohnabrechnungen und Lohnbuchführung des Mandanten betraut ist, und wie er sich zu verhalten hat, wenn er feststellt, dass der Mandant gegen das Mindestlohngesetz verstößt?

Auch wenn das Mindestlohngesetz und die damit verbundenen Pflichten des Arbeitgebers neu sind – die Frage, wie weit die Prüfungspflichten des Steuerberaters im Mandat reichen und welche Konsequenzen sich für ihn daraus ergeben, ist es nicht.

Insofern kann man die für die Prüfungspflicht des Steuerberaters insbesondere im Lohnmandat entwickelten Grundsätze durchaus auf den Mindestlohn übertragen. Grundsätzlich ergeben sich die vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen (=seine Pflichten) aus dem Mandatsvertrag; darüber hinausgehende Pflichten müssen gesondert vereinbart werden; ebenso geringere als übliche Mandatspflichten.

Die Pflichten eines Steuerberaters in einem typischen Lohnmandat lassen sich den Hinweis der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung (Berufsrechtlicher Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs, 5.2.2., Ziff. 21 (2)) entnehmen; es handelt sich um die

- Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung,
- Erteilung von Verdienstbescheinigungen,
- An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. Arbeitsamt wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionsversicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge.

Belehrungspflichten des Steuerberaters

Der Steuerberater hat im Lohnmandat gegenüber seinem Auftraggeber bestimmte Belehrungspflichten: So ist der

Mandant bspw. auf die Notwendigkeit korrekter Aufzeichnungen hinzuweisen. Gleiches gilt für die korrekte Aufzeichnung der Zuschläge für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Damit hätte der Steuerberater dann auch den Mandanten über die von ihm zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten nach § 17 des Mindestlohngesetzes gründlich zu informieren. Die erfolgte Belehrung des Mandanten sollte nachweisbar sein.

Hat der Steuerberater seinen Mandanten über die Bedeutung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz informiert, handelt er nicht schuldhaft, wenn er sich auf die Darstellung des Mandanten, er habe solche Aufzeichnungen angefertigt, verlässt. Er darf der Aussage des Mandanten vertrauen, die Aufzeichnungen lägen vor.

Prüfungspflichten des Steuerberaters

Der Steuerberater hat auch grundsätzlich keine Verpflichtung, Ermittlungen und Prüfungen darüber anzustellen, ob die vom Mandanten gegebenen Auskünfte richtig sind. Er darf sich – vor allem bei langjähriger Betreuung – darauf verlassen, dass die Zahlenangaben von dem Steuerpflichtigen nicht bewusst manipuliert wurden. Plausibilitätskontrollen reichen auch und gerade in diesem Zusammenhang aus. Daraus auftauchenden Bedenken muss der Steuerberater dann jedoch nachgehen und den Mandanten informieren. Belege mit eindeutiger Information geben daher keinen Anlass zur Rückfrage; Belege mit unklarer Aussage sind zu bemängeln bzw. der Mandant aufzufordern, formelle Mängel dieser Art abzustellen.

Hinsichtlich des Mindestlohngesetzes sollte der Steuerberater daher von seinem Mandanten Angaben mit den an die jeweiligen Mitarbeiter auszuzahlenden Gehältern erhalten. Sind diese Angaben plausibel und ergeben sich daraus keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Mandant gegen das Mindestlohngesetz verstößt, ist es nicht Sache des Steuerberaters eigene weitergehende Ermittlungen durchzuführen. Grundsätzlich darf er seinem Mandanten vertrauen. Ergeben sich jedoch aus den dem Steuerberater vorgelegten Anweisungen des Mandanten zur Durchführung der Lohnabrechnung konkrete Hinweise, dass gegen das Mindestlohngesetz verstoßen wird, muss der Steuerberater seinen Mandanten auf diese Diskrepanz hinweisen.

Da der Steuerberater im Zweifel beweisen muss, dass er seinen Mandanten ausreichend über die Unstimmigkeiten seiner Aufzeichnungen und die sich daraus ergebenden Risiken belehrt hat, sollte dieser Hinweis an den Mandanten schriftlich vorgenommen werden.

Etwaige Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Mindestlohngesetz könnten sich bspw. auch aus vollständig fehlenden Urlaubs- und Krankheitstagen bestimmter Mitarbeiter im Laufe eines Jahres ergeben; hier bestünde Anlass zu Rückfragen.

Auf die Erklärungen des solchermäßen noch einmal belehrten Mandanten, darf sich der Steuerberater verlassen. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, den Steuerberater wahrheitsgemäß und vollständig über den wesentlichen Sachverhalt zu unterrichten.

Erweist sich der Mandant trotz der Hinweise des Steuerberaters als dauerhaft unbelehrbar, d.h. der Steuerberater erlangt Kenntnis davon, dass sich die Verstöße gegen das Mindestlohngesetz trotz seiner nachweislichen Beratung wiederholen bzw. nicht abgestellt werden, wird dem Steuerberater nur übrig bleiben, das Mandat zu kündigen.

Der Steuerberater hat zwar in erster Linie die Aufgabe, die (steuerlichen) Interessen seines Mandanten wahrzunehmen. Er muss sich dabei aber als Organ der (Steuer)Rechtspflege im Rahmen der Rechtsordnung halten. Verstößt eine bestimmte Handhabung gegen gesetzliche Vorschriften, so muss der Steuerberater den Mandanten darauf hinweisen; verlangt dieser trotzdem eine gesetzwidrige Behandlung des Sachverhalts, dann darf der Steuerberater dem nicht nachkommen, sondern er muss notfalls das Mandat beenden. Andernfalls setzt der Steuerberater sich der Gefahr steuerstraf- und berufsrechtlicher Maßnahmen aus.

Steuerberater, die oben dargestellten Grundsätze beherzigen, sollten damit auf der sicheren Seite sein; wobei der eine oder andere „Irrtum“ in der Rechtsprechung leider nie ganz auszuschließen ist.

(aus: *Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Kammerinfo 4/2014*)

59. Nutzung des amtlichen Vollmachtsformulars für die ELSTER-Kontoabfrage/länderspezifische Besonderheiten

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 2.09.2014, Az: 15-02200-16/07 wie folgt informiert:

„...“

entsprechend dem BMF-Schreiben vom 7.5.2014, (Az: IV A 3-S 0202/11/1001, 2014/0404516 Berechtigungsmanagement für die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung; Nutzung der amtlichen Muster für die Vollmachten im Besteuerungsverfahren für die Elsterkontoabfrage) wird auf die Unterschrift des Vollmachtgebers verzichtet, wenn eine Ablichtung einer Vollmacht nach amtlichen Vollmachtmuster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 vorliegt und die Vollmacht in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilt und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnet wurde. Bei einer Abrufbevollmächtigung für ein Konto zusammen zu veranlagender Ehegatten/Lebenspartner sind Vollmachten jedes Ehegatten in Ablichtung vorzulegen. Die Ablichtung der BMF-Vollmachten nach Muster vom 10.10.2013 sollen mit der ausgefüllten landesspezifischen Vollmacht

als PDF- oder TIFF-Anhang an die Zentralstelle Elster-Online im Technischen Finanzamt Cottbus gesandt werden.

Der Steuerberater hat sicherzustellen, dass der Vollmachtgeber darüber informiert ist, dass die Vollmacht nicht automatisch mit der Beendigung des dieser Vollmacht zu Grunde liegenden steuerlichen Beratungsvertrages endet (vgl. §§ 168, 170 BGB). Sie gilt bis der Widerruf bei der zentralen Stelle ElsterOnline (Technisches Finanzamt Cottbus) schriftlich angezeigt worden ist (vgl. § 80 Absatz 1 Satz 1 AO).

Die in Brandenburg geltende Regelung zur ELSTER-Steuerkontoabfrage ist im Internet auf der bekannten ELSTER-Seite veröffentlicht.

<https://www.elster.de/faq-kontoab-nw.php#ausfuellhinweisbrandenburg>

Sie erreichen diesen Hinweis auf der Website von ELSTER unter „Steuerberater“, „Kontoabfrage“, „Ausfüllhinweis“.

Für Rückfragen stehen wir auch gern telefonisch zur Verfügung. ...“

60. Offenlegung der Jahresabschlüsse 2013 hier: Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 27. Oktober 2014

Die o.a. Pressemitteilung ist unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis> abrufbar.

61. Ergänzt BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014; (ersetzt das BMF-Schreiben vom 30. September 2013)

Das BMF-Schreiben ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos-2014> abrufbar.

62. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 beschlossen

Die Lohnsteueränderungsrichtlinien sind unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos-2014> abrufbar.

63. BFH: Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist möglicherweise verfassungswidrig

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 13.11.2014 wie folgt informiert:

„Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschlüssen vom 17. Juli 2014 (Az. VI R 2/12, VI R 8/12) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass gem. § 9 Abs. 6 EStG die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung bzw. das Erststudium keine Werbungskosten sind, sofern die Berufsausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Die entsprechenden Beschlüsse erhalten Sie in der Anlage zu Ihrer Information.

Wir empfehlen entsprechende Bescheide offen zu halten.“

Die Beschlüsse sind unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos-2014> abrufbar.

64. Ratgeber „Vereine und Steuern“ erscheint in zehnter Auflage

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat uns über die Neuauflage der o.a. Broschüre informiert. Sie kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen unter (<http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen>) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de /Broschüren und Informationsmaterial) heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331 / 866 6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

V. Europafragen/Verschiedenes

65. EU-Studie zur Lage der Freien Berufe

In einer vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in Auftrag gegebenen Studie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe zur „Lage der Freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft“ (Juli 2014) kommen die Autoren Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Achim Wambach, Ph.D. zu dem Ergebnis, dass die Freien Berufe eine der wichtigsten und stabilsten Stützen der Wirtschaft der EU darstellen.

Die Freien Berufe unterlägen bestimmten Regulierungen, welche je nach Berufszweig mehr oder weniger stark ausgeprägt seien. Rechtsanwälte unterlägen in allen Mitgliedstaaten einer umfassenden Regulierung. Die von den Mitgliedstaaten als notwendig erachtete Überwachung des Berufszugangs und der Berufsausübung werde bei fast allen Freien Berufen durch eine besondere Berufsverwaltung durchgeführt.

Die vielfach vorgetragene These, dass eine Deregulierung des Berufszugangs der Freien Berufe zu besseren Marktergebnissen und zu optimierten Beschäftigungszahlen führen soll, konnten die Autoren nicht bestätigen. Mit der Liberalisierung des Berufsrechts sollen einerseits Wachstumsimpulse gesetzt werden. Andererseits soll eine Deregulierung den Dienstleistungsempfängern zugutekommen, insbesondere durch sinkende Verbraucherpreise. Diese Thesen seien bislang empirisch nicht befriedigend überprüft worden. Daher gäbe es (bisher) auch keine belastbaren Belege dafür, dass ein Mehr an Deregulierung zu besseren Marktergebnissen führe.

Vielmehr kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass auch wenn die Regulierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet seien, nach einer Gesamtbetrachtung einzelne Systeme nicht zwingend als besser oder schlechter bewertet werden könnten. Aus der Funktionsfähigkeit eines als weniger strikt empfundenen Berufsrechts könne jedenfalls nicht die Notwendigkeit einer Deregulierung der übrigen Berufsrechte gefolgert werden. Vielmehr soll nach Ansicht der Verfasser den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und ihre jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortzuentwickeln.

(Quelle: Brief aus Brüssel Nr. 11 vom 08.10.2014)

66. Wirtschaftsprüfer nutzen Vollmachtsdatenbank

Nürnberg, 6. November 2014: Um im Zuge der Vorausgefüllten Steuererklärung die Daten ihrer Mandanten bei der Finanzverwaltung abzurufen, werden künftig auch Wirtschaftsprüfer eine Vollmachtsdatenbank nutzen, die die DATEV eG im Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer bereitstellt. Den entsprechenden Vertrag haben der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Gerhard Ziegler, und der Vorstandsvorsitzende der DATEV, Prof. Dieter Kempf unterschrieben. In Kürze startet die Pilotphase, von Januar 2015 an soll das Instrument dann allen Wirtschaftsprüfern zur Verfügung stehen.

Die neue Vollmachtsdatenbank baut DATEV analog zu der bereits für die Steuerberaterkammern betriebenen Datenbank auf. Letztere wird derzeit bereits von weit über 6.000 Steuerberatern genutzt, um die Bevollmächtigungen ihrer Mandanten für den elektronischen Abruf der Daten an das Finanzamt zu übermitteln. Die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten dieser Mandanten kann der Berater dann im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf sichere Weise und vor

unbefugtem Zugriff geschützt abrufen, einsehen und gegebenenfalls korrigieren.

Von dieser komfortablen Lösung werden zum Jahreswechsel auch die Wirtschaftsprüfer profitieren. Dazu werden derzeit die nötigen Strukturen geschaffen, um die erforderlichen Daten aus dem Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer in die Vollmachtsdatenbank übernehmen zu können. Auf Basis dieser Informationen weist die Datenbank später den Nutzer beim Abruf der vorausgefüllten Steuerklärungsdaten als Berufsträger aus und übermittelt die bestehenden Vollmachten und Berechtigungen für die jeweiligen Mandanten.

Die Vorausgefüllte Steuererklärung ist seit Anfang 2014 verfügbar. Abrufbar sind derzeit Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beitragssummen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zu steuerlich geförderten Vorsorgeversicherungen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 werden die Lohnersatzleistungen hinzukommen. Diese Informationen können in die Programme übernommen werden, die zur Erstellung der Steuererklärung genutzt werden – sei es das von der Finanzverwaltung angebotene ElsterFormular, die diversen Steuerprogramme für die Privatnutzung oder die von Steuerberatern verwendeten professionellen Lösungen.

(Presseinformation der DATEV e.G. vom 06.11.2015)

67. Wann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen?

Nach § 4 f Abs. 1 S. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn in der Kanzlei mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind. Darauf folgt:

Nur diejenigen Mitarbeiter, die tatsächlich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind (auch Teilzeitkräfte, freie Mitarbeiter und Auszubildende), zählen. Mitarbeiter, die allgemeine Bürodienstleistungen erbringen (z.B. Sekretariat) bleiben bei der Berechnung außen vor.

Soweit weniger als zehn Personen in der Kanzlei mit der Datenerhebung und Verarbeitung befasst sind, besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. In diesem Fall muss der Kanzleihinhaber die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten selbst wahrnehmen, wenn er nicht, was auch möglich ist, freiwillig einen (internen oder externen) Datenschutzbeauftragten bestellt.

Wer kommt als Datenschutzbeauftragter in Frage?

Der Kanzleihinhaber selbst kann, wenn eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, diese Aufgabe nicht in eigener Person übernehmen (§ 4f

Abs. 3 BDSG). Als Datenschutzbeauftragter muss entweder ein Mitarbeiter oder ein externer Dritter bestellt werden.

Der Vorteil der Bestellung eines Mitarbeiters besteht in den ggf. geringeren Kosten (hierbei sind allerdings Zeitversäumnisse aufgrund von Schulungen in die Kalkulation einzubeziehen). Nachteilig ist das der einmal zum Datenschutzbeauftragten bestellte Mitarbeiter nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 626 BGB, also aus „wichtigem Grund“ (z. B. beim Verrat von Geschäftsgeheimnissen), gekündigt werden kann (§4 Abs. 3 BDSG).

Dieses Problem kann allerdings dadurch etwas abgemildert werden, dass die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten von vornherein zeitlich befristet wird, beispielsweise auf ein oder zwei Jahre. Dies ist auch ohne sachlichen Grund zulässig.

Der Vorteil der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten liegt einerseits darin, dass sich die arbeitsrechtliche Problematik damit vollständig umgehen lässt. Zudem hat die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten den Vorteil, dass dieser sich auskennt und nicht noch geschult werden muss. Bei der Bestellung von Externen sollte zunächst eine vertragliche Laufzeit von einem Jahr vereinbart werden, um zu testen, ob der Externe für die spezifischen Fragestellungen einer Steuerberaterkanzlei auch über das notwendige Know-how verfügt. Danach sind Vertragslaufzeiten von vier Jahren üblich.

Wie muss der Datenschutzbeauftragte bestellt werden?

Der Datenschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen. Eine Anzeigenpflicht gegenüber der Datenschutzbehörde besteht nicht. Unterbleibt die Bestellung, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Welche persönlichen Voraussetzungen muss der Datenschutzbeauftragte erfüllen?

Nach § 4f Abs. 2 BDSG darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Für eventuell erforderliche technische Maßnahmen darf der Datenschutzbeauftragte Spezialisten als Berater hinzuziehen.

Welche Aufgabe hat ein Datenschutzbeauftragter zu erfüllen?

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus § 4g Abs. 1 BDSG. Hiernach hat er insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen (Stichworte

Datenvermeidung, rechtzeitige Löschung nicht mehr benötigter Daten etc.). Darüber hinaus muss er/sie die Mitarbeiter, die personenbezogenen Daten verarbeiten, über die Erfordernisse des Datenschutzes schulen und sie auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten.

Arbeitshilfen

Musterformulare zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses für Mitarbeiter und Fremdunternehmen (DV-Wartungsfirmen, Aktenvernichtungs-, Reinigungsfirmen etc.) erhalten Sie beim DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, www.dws-verlag.de, Artikel-Nr. 29 „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“, Artikel-Nr.20 „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“, Artikel-Nr. 21 „Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“.

(Quelle: Kanzlei intern 07/2014, S. 6 f.)

68. Anhebung der Schwellenwerte durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist spätestens bis zum 20. Juli 2015 in das deutsche Recht umzusetzen. Es sieht insbesondere eine Anhebung der Schwellenwerte gem. § 267 HGB-E für die Klassifizierung kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften vor. Dieses gilt gem. § 293 HGB-E auch für Konzerne.

Die höheren Schwellenwerte sollen erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

Wie bei früheren Änderungen der Schwellenwerte sollen bei der Größenermittlung die neuen Schwellenwerte rückwirkend angewendet werden.

Die veränderten Schwellenwerte lauten wie folgt:

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 Mio. € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
2. 12 Mio. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag und
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei vorgenannten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 Mio. € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
2. 40 Mio. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag und
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

(Quelle: Schreiben der BStBK vom 02.12.2014)

69. Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung, IFRS-Seminare und webbasierte IFRS-Lehrgänge

In 2015 veranstaltet die ifu AccountingAkademie GmbH unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Ralf Michael Ebeling erneut die bewährten Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung und Konsolidierungstrainings, IFRS-Kompaktseminare und IFRS-Update-Seminare sowie webbasierten IFRS-Fernlehrgänge.

Weitere Informationen und Anmeldung

www.accountingakademie.de

E-Mail: b.ebeling@accountingakademie.de

Tel.: 034 607/20760.

70. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. August 2014 bis zum 4. November 2014 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

04.08.14	Neuregelung bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers – Änderung durch das Kroatienanpassungsgesetz	BMF
09.09.14	Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	BMF
10.09.14	Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	BMF
02.10.14	Referentenentwurf der Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes BilRUG	BMJV
22.10.14	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weitere Vorschriften	BMF
03.11.14	Ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit Hörbüchern (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. Nr. 50 der Anlage 2 zum UStG).	BMF

71. Termine der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat im August/September u.a. folgende Termine wahrgenommen:

19. August 2014

45. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Edgar Wilk, Vorsitzender des Ausschusses, begrüßte am 19. August 2014 die Mitglieder des Ausschusses 20 in Berlin. Hauptgegenstand der Sitzung war die inhaltliche Vorbereitung des Treffens der Gebührenrechtsreferenten der 21 Steuerberaterkammern und des Ausschusses 20 am 13. Oktober 2014. Unter der Moderation der BStBK sollen dort Fragen aus dem Alltag der Steuerberaterkammern, wie der Umgang mit Mandantenbeschwerden in Gebührenstreitigkeiten sowie der Gutachtenerstellung durch die Steuerberaterkammern, erörtert werden. Darüber hinaus befasste sich der Ausschuss u. a. mit Fragen der Sichtbarmachung der Digitalisierung in der Steuerberatervergütungsverordnung sowie verschiedenen Einzelfragen aus dem Gebührenrecht.

25. August 2014

51. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Als Gast nahm der Vorsitzende Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg Ulrich Schwenkert teil. Dieser berichtete über den aktuellen Stand der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberatern und Finanzgerichten. Im weiteren Verlauf der Sitzung setzten sich die Ausschussmitglieder mit sonstigen Fragen der elektronischen Kommunikation (u.a. dem weiteren Vorgehen bei der bereits erarbeiteten Musterverfahrensdokumentation und Problemen des Datenschutzes) auseinander.

26. August 2014

11. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Die Mitglieder des Ausschusses 21 haben die Broschüre „Bürokratieabbau im Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Edgar Wilk überarbeitet. Zudem war die Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in § 7a SGB IV-Verfahren (Aktenzeichen: B 12 R 4/12 R) Gegenstand der Sitzung. Edgar Wilk berichtete, dass die BStBK gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. die Verfassungsbeschwerde einer Steuerberaterin unterstützt, die das Urteil des BSG angreift. Gerügt wurde ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit des Artikels 12 GG. (Az.: 1 BvR 2504/14). Weitere Themen der Ausschusssitzung waren u. a. die EDV-gestützte Betriebsprüfung sowie die Vereinheitlichung der Fälligkeit in der Sozialversicherung und Lohnsteuer.

4. September 2014

Sommerfest der BStBK, Berlin

Das Präsidium hat zum traditionellen Sommerfest der BStBK nach Berlin eingeladen. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken hieß rund 200 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern und Verbänden sowie zahlreiche Angehörige des Berufsstandes willkommen. Das Grußwort der diesjährigen Veranstaltung hielt Dr. Margaretha Sudhof, Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin.

5. September 2014

BWL-Symposium der BStBK, Berlin

Im Haus der Deutschen Wirtschaft veranstaltete die BStBK eine Podiumsdiskussion zum Thema „Der neue Mindestlohn – Handlungsbedarf für den Mittelstand“. Das Thema bietet Ansatzpunkte für eine betriebswirtschaftliche Beratung. So müssen neue Dokumentationspflichten, z. B. bei Einstellung von Praktikanten, frühzeitig beachtet werden.

5. September 2014

Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss diskutierte u. a. den aktuell vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“. Mit dem Gesetz sollen die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige weiter verschärft werden. Darüber hinaus erörterten die Ausschussmitglieder die verfahrensrechtlichen Regelungen des „Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.

9. September 2014

44. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“ in Berlin

Bei der Sitzung wurden insbesondere die Hinweise zur Verlautbarung der BStBK über die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, weiter bearbeitet. Ferner wurde über den Sachstand zu den GoBD sowie über aktuelle Neuigkeiten aus Europa berichtet.

25. und 26. September 2014

7. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – VEREINIGTES KÖNIGREICH 2014 am 25. und 26. September in Bristol

Die BStBK führte am 25. und 26. September 2014 den 7. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Veranstaltungsort war Bristol – historische Hafenstadt, kreatives Zentrum Sünglands und Tor nach Devon und Cornwall.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Großbritannien leben und arbeiten, erläuterten den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich. Sie informierten darüber, was für Mandanten, die dort z. B. Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist.

72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014

07.10. bis 09.10.2014	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2014
11.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.10.2014	Bundessteuerberaterkammer, Gebührenrechtstagung
13.10.2014	DWS-Institut, Fachtagung Berufsrecht
13.10.2014	Teilnahme an der Verleihung des brandenburgischen Ausbildungspreises 2014
15.10.2014	Rechnungsprüfung Steuerberaterkammer Brandenburg
16.10.2014	IHK-Potsdam – Teilnahme an einem wirtschaftspolitischen Vortrag
18.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.10. bis 24.10.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/2015
22.10.2014	Neubestellung Steuerberater
23.10. und 24.10.2014	HLBS – 65. Steuerfachtagung
27.10. und 28.10.2014	37. Deutscher Steuerberatertag in München
30.10.2014	22. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft

30.10.2014	DWS-Institut, 47. Jahresarbeits- tagung	09.12.2014	Mündliche Prüfung „Landwirt- schaftliche Buchstelle“
03.11.2014	IHK Cottbus, Teilnahme an einer Veranstaltung zum Thema elektronische Betriebsprüfung	10.12./11.12./ 12.12.2014	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
06.11.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	13.12.2014	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“
08.11.2014	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 2. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“	16.12.2014	OLG Brandenburg, Teilnahme an einem wettbewerbsrechtli- chen Verfahren
11.11.2014	Aufgabeerstellungsausschuss Zwischenprüfung 2015	17.12.2014	Erfahrungsaustausch Fortbil- dungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“
13.11.2014	Vorstandssitzung		
13.11.2014	Klimagespräch mit der Finanz- verwaltung		
13.11.2014	Handwerkskammer Cottbus		
14.11. und 15.11.2014	Berufsausbildung – Seminar Klausurentchnik in Vorberei- tung auf die schriftliche Ab- schlussprüfung „Steuerfachan- gestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15	20.01.2015	Neujahrsempfang „Horizon- te 2015“
		23.01. bis 24.01.2015	Berufsausbildung – Crash- kurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2014/2015
14.11. und 15.11.2014	Messe EINSTIEG ABI Berlin	24.01.2015	Berufsausbildung – schulbe- gleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
22.11.2014	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“	26.01.2015	Teilnahme am Finanzge- richtstag
22.11.2014	Ordentliche Kammerversamm- lung	26.01. bis 29.01.2015	Berufsausbildung – Mündli- che Abschlussprüfung Aus- bildungsberuf „Steuerfach- angestellte“
22.11.2014	Vorstandssitzung		
24.11.2014	Bundessteuerberaterkammer Geschäftsführerkonferenz	29.01.2015	Berufsausbildung - Teilnah- me am Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
25.11. und 26.11.2014	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15	02.02. bis 06.02.2015	Berufsausbildung - Kom- paktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Sommer 2015
02.12.2014	Landesverband der Freien Beru- fe e.V. – Teilnahme an der Jah- resmitgliederversammlung	06.02.2015	Bundessteuerberaterkammer - Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberaterkam- mern
03.12.2014	Veranstaltung mit der IHK- Cottbus		
06.12.2014	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“	09.02. bis 27.02.2015	Mündliche Steuerberaterprü- fung

VI. Termine

14.02.2015	Berufsausbildung - Vorbereitungselehrgang Zwischenprüfung 2015 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“	28.03.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“
18.02.2015	Vorstandssitzung	08.04.2015	Vorstandssitzung
18.02.2015	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	18.04.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“
21.02.2015	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung	25.04.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“
25.02.2015	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	04.05./ 05.05.2015	53. Deutscher Steuerberaterkongress 2015
26.02.2015	Seminar „Grundlagen des Gebührenrechts“	05.05./06.05.2015	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2015 „Steuerfachangestellte“
28.02.2015	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte“	09.05.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
07.03.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“	21.05.2015	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
09.03.2015	Berufsausbildung - Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte“	30.05.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“
16.03./17.03.2015	Bundeskammerversammlung		
18.03.2015	Berliner Steuerfachtagung	10.06.2015	Vorstandssitzung
20.03./21.03.2015	D-A-CH Steuerkongress	12.06. bis 13.06.2015	Berufsausbildung – Crash-Kurs Vorbereitung auf mündliche Abschlussprüfung 2015 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“
20.03./21.03.2015	Berufsausbildung – „Klausurentechnik“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“	15.06. bis 03.07.2015	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung 2015 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“
24.03.2015	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt	27.06.2015	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“
26.03.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“		
27.03.2015	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater	11.07.2015	Ausbildungsabschlussfeier, Inselhotel Potsdam-Hermannswerder

08.09.2015	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	07.11.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“
09.09.2015	Vorstandssitzung	12.11.2015	Vorstandssitzung
09.09.2015	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss	12.11.2015	Klimagespräch mit der Fi- nanzverwaltung
09.09.2015	Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen	13.11./14.11.2015	Messe Einstieg Abi Berlin
17.09.2015	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	14.11.2015	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vor- bereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter
19.09.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“	21.11.2015	Ordentliche Kammervers- ammlung
21.09./22.09.2015	92. Bundeskammervers- ammlung	21.11.2015	Vorstandssitzung
25.09.2015	Herbstfachtagung Steuerbe- raterverband Berlin- Brandenburg	21.11.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“
26.09.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“	24.11./25.11.2015	Berufsausbildung – Schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16 Aus- bildungsberuf „Steuerfach- angestellte“
05.10./06.10.2015	38. Deutscher Steuerberater- tag	05.12.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“
06.10. bis 08.10.2015	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2015		
10.10.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“	08.12.2015	Mündliche Abschlussprü- fung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
14.10.2015	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassistent Lohn und Gehalt	09.12./10.12./11.12. 2015	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt“
15.10.2015	23. Warnemünder Fachta- gung Steuern-Recht- Wirtschaft	12.12.2015	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte“
27.10.2015	DWS-Institut, 48. Jahres- Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienun- ternehmen 2014“	14.12. bis 18.12.2015	Mündliche Fortbildungsprü- fung Fachassistent Lohn und Gehalt
29./30.10.2015	HLBS 66. Steuerfachtagung	VII. Anlagen	
05.11.2015	Seminar „Aktuelles Steuer- recht“		